



Unabhängige Beauftragte
der Bundesregierung
für Tierschutz

2. Runder Tisch zur Lage der Tierheime

Am 24. März 2025 in Berlin



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Vorwort | 1 |
| Arbeitskonzept | 2 |
| Arbeitskonzept Grafik | 4 |
| Kurzzusammenfassung der Bundestierschutzbeauftragten über den gefassten Konsens | 5 |
| Konsenspapiere | 9 |
| AG Hunde und Katzen..... | 9 |
| AG Onlinehandel..... | 15 |
| AG Bildung | 21 |
| AG Wildtiere..... | 25 |
| AG Exoten | 34 |
| AG Sachkunde..... | 39 |
| Anhang | 47 |



Vorwort

Liebe Teilnehmende des Runden Tisches zur Lage der Tierheime,

ich freue mich, dass wir nun erneut in großer Runde zusammentreten, um gemeinsam die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen zu diskutieren.

Viele von Ihnen haben sich selbst in den Arbeitsgruppen¹ engagiert oder tolle fachliche Vertretungen entsandt. Mein besonderer Dank gilt den engagierten Mitarbeitenden der Arbeitsgruppen, den jeweiligen AG Leitungen sowie den teilweise hinzugezogenen Expertinnen und Experten. Doch auch, wer keine Kapazität aufwenden konnte, die AGs mitzugestalten, ist herzlich beim 2. Runden Tisch willkommen.

Die jeweiligen AG Leitungen werden uns die Konsenspapiere der entsprechenden Arbeitsgruppe vorstellen und es wird die Möglichkeit für Rückfragen und eine kurze fachliche Diskussion geben. Gerne lade ich Sie ein, die Konsenspapiere vorab zu sichten, um die Diskussion möglichst konstruktiv zu gestalten und unseren Zeitplan einhalten zu können.

Ziel ist es, die Konsenspapiere (nach sich ggf. ergebenen Änderungen) als großes Gremium zu verabschieden. Diese sollen den Entscheidungstragenden als Handlungsempfehlung sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Auf eine gelungene Veranstaltung

Ariane Kari

Berlin, den 17.03.2025

¹ Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden im Anhang dieser Broschüre dargelegt.



Arbeitskonzept

Der Erste Runder Tisch der Bundestierschutzbeauftragten zur Lage der Tierheime fand im Februar 2024 in Berlin statt. Teilgenommen haben etwa 40 Vertreterinnen und Vertreter von Bundesministerien, oberen Landesbehörden, Nichtregierungsorganisationen², Tierheimen, der Deutschen Städte- und Landkreistage, der Berufsverbände der Tierärzteschaft sowie Landestierschutzbeauftragte. Durch diese Besetzung waren Entscheidungstragende Expertinnen und Experten sowie „hands-on“ Tierschützerinnen vertreten. Unter vier Tagesordnungspunkten wurde eine Art Bestandsaufnahme der vielfältigen Themen in Bezug auf eine notwendige Entlastung der Tierheime gemacht.

Die vier Tagesordnungspunkte der Auftaktveranstaltung bilden den Rahmen für die Weiterarbeit am Projekt „Runder Tisch zur Lage der Tierheime“. In der grafischen Übersicht des Arbeitsprogrammes (S. 3) wird dies durch die Säulenüberschriften dargestellt. Nach der Auftaktveranstaltung haben sich Arbeitsgruppen innerhalb der ersten Säule formiert. Die während des Ersten Runden Tisches diskutierten relevanten Aspekte zum Thema „Gründe für die Abgabe von Tieren und ihre Aufnahme in Tierheimen“ werden durch die Überschriften innerhalb der ersten Säulen dargestellt. Beispielhafte Schwerpunkte für die AG-Arbeit werden in der Grafik in Spiegelstrichen aufgelistet, die tatsächliche Schwerpunktsetzung erfolgt durch die Arbeitsgruppen selbst. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus den Teilnehmenden des ersten Runden Tisches zur Lage der Tierheime oder deren fachlichen Vertretungen zusammen (*siehe Anhang*).

Innerhalb des Arbeitskonzeptes sind thematische Überschneidungen zu erwarten, die durch die durchgezogenen Linien innerhalb einer Säule visualisiert werden. Die gestrichelten Linien zwischen den Säulen zeigen Arbeitsgruppen auf, die in der gleichen Besetzung möglicherweise erneut zusammenkommen sollten, da die Themen ebenfalls einen engen Bezug zueinander aufweisen.

² Nichtregierungsorganisationen, die Tierheime vertreten.



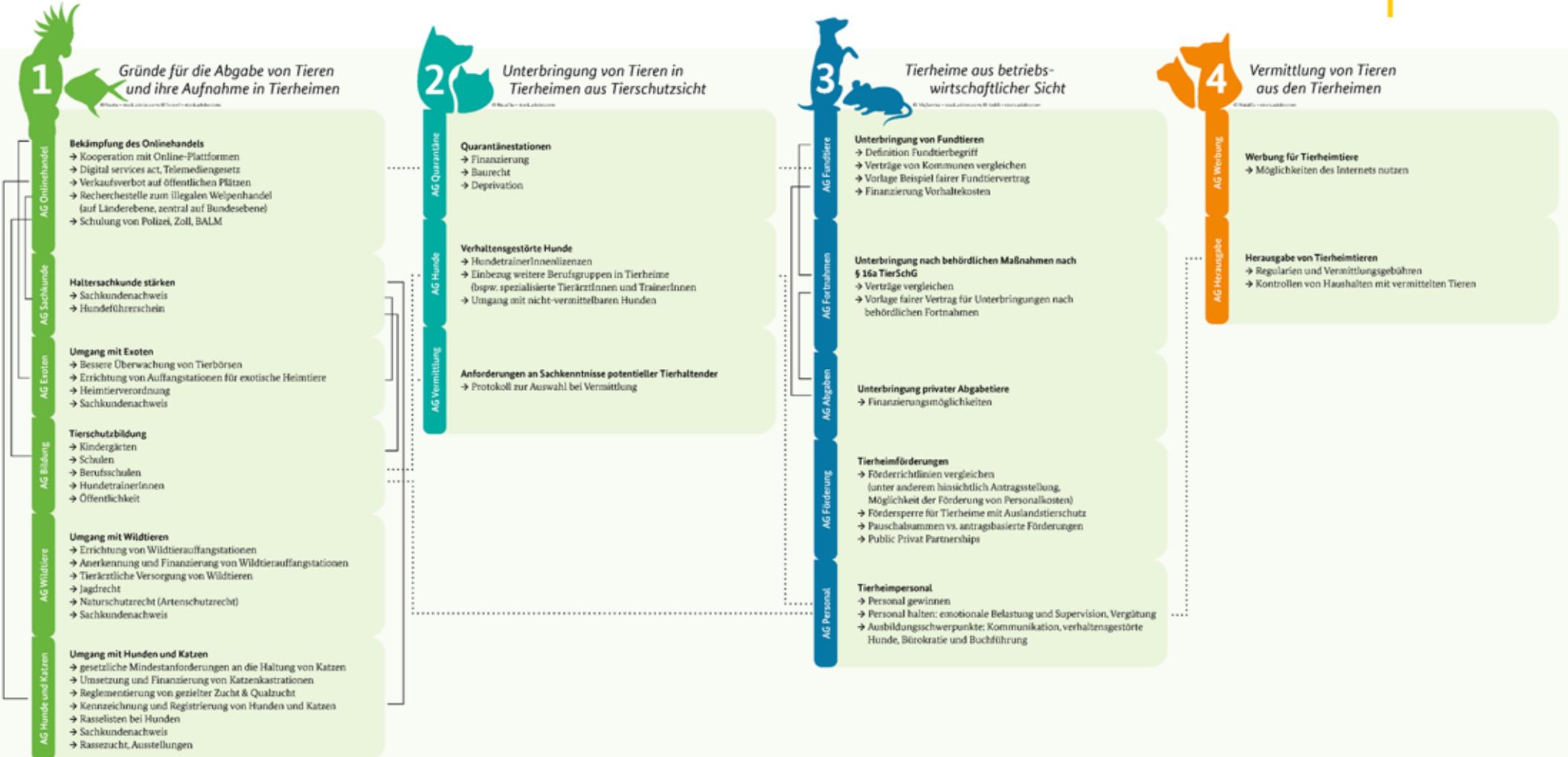
Ziel der Arbeitsgruppen ist es, jeweils einen Konsens zu fassen, der bei einem nächsten Runden Tisch zur Lage der Tierheime jeweils vorgestellt und nach Möglichkeit gemeinsam gefasst wird.



Arbeitskonzept Grafik



Runder Tisch der Bundestierschutzbeauftragten zur Lage der Tierheime





Konsens der 1. Säule - Kurzzusammenfassung der Bundestierschutzbeauftragten

AG Hunde und Katzen

Eine verpflichtende **Kennzeichnung und Registrierung** von Hunden und Katzen sollte schnellstmöglich umgesetzt werden. Hierbei ist besonders relevant, dass

- Hunde und Katzen **ausschließlich durch Tierärzte** gekennzeichnet und registriert werden,
- keine Kennzeichnung ohne Registrierung erfolgt und
- dass ein **einheitliches Register** geschaffen oder die bereits technisch realisierbare Schnittstelle zu allen bereits verfügbaren Registern für die Registrierung von Hunden und Katzen genutzt wird.

AG Onlinehandel

- Für Verkäuferinnen und Verkäufer von Tieren jeglicher Tierarten im **Onlinehandel** sollte schnellstmöglich eine **Identifizierungspflicht** eingeführt werden.
- Als wichtiger Teil der Bekämpfung des illegalen Handels mit Welpen und Kitten ist eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen notwendig.
- Die **zentrale Recherchestelle zum Onlinehandel**, die künftig im BVL angesiedelt sein wird, wird einen wichtigen Beitrag zu der Bekämpfung des illegalen Tierhandels leisten.
- **Betreiber von Onlineplattformen** sollten zur Aufklärung über tier- und artenschutzwidrigem Tierhandel verpflichtet sein.
- Der Onlinehandel mit Tieren sollte reguliert werden. Derzeit werden insbesondere folgende Angebote regelmäßig im Onlinehandel beworben, die aus Tierschutzsicht kritisch sind und deshalb vom Onlinehandel ausgeschlossen werden sollten:
 - Das Anbieten von tierschutzwidrig kultierten Tieren
 - Das Anbieten von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen
 - Das Anbieten von Wildfängen
 - Das Anbieten von gefährlichen Tieren wildlebender Arten
 - Das Anbieten trächtiger Tiere
 - Das Anbieten von handaufgezogenen Tieren, für deren Handaufzucht keine tierärztliche Indikation vorlag



- Das Anbieten von Tieren unterhalb des artspezifischen Mindestabgabealters
 - Das Anbieten von lebenden Tieren, die postalisch versendet werden sollen
 - Das Vermieten oder Verleihen von Tieren, ohne dass die für das Tier verantwortliche Personen sich von der Sachkunde der Interessenten überzeugt haben
 - Das Anbieten von tierschutzwidrigem Zubehör
- Damit die genannten Maßnahmen wirken können, sind weitere Regelungen zu treffen (z. B. ein Importverbot von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen sowie ein Prüf- und Zulassungsverfahren für Tierzubehör).

AG Bildung

- Tierschutz ist weder quantitativ noch qualitativ ausreichender Bestandteil in der **Lehre** in Grundschulen.
- **Schulbücher** sollten auf das Vorhandensein von Tierschutzthemen und den aktuellen wissenschaftlichen Stand zu Themen mit Tier(haltungs)bezug überprüft und gemäß Beutelsbacher Konsens ggf. ergänzt werden.
- Lehrerinnen und Lehrer sollten unterstützt werden, Tierschutz im Rahmen ihrer Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der **Rahmenlehrpläne** in den Unterricht zu integrieren.
- **Außerschulische Bildungsangebote** mit Tierschutzbezug sollten verstärkt angeboten und über Schulen verbreitet werden.

AG Wildtiere

- Es werden **Legaldefinitionen** für die Begriffe „Wildtier“ und „Wildtierauffangstation“ benötigt.
- Es bedarf **bundesweiter Leitlinien** zu Anerkennungsverfahren und Voraussetzungen für das Betreiben von Wildtierauffangstationen.



- Es soll eine **tierschutzrechtliche Anzeigepflicht** für das Betreiben von **Wildtierauffangstationen** geben, damit eine Übersicht über verfügbare Einrichtungen möglich ist.
- Es bedarf einer **Übersicht über verfügbare Wildtierauffangstationen** mit jeweiligem Schwerpunkt für die behördeninterne Verwendung.
- Es bedarf einer **Klarstellung der finanziellen Verantwortlichkeiten** für die Versorgung hilfsbedürftiger Wildtiere.
- Ressortübergreifend sollte **geprüft** werden, ob Finanzierungsmöglichkeiten für die Versorgung hilfsbedürftiger Wildtiere auf **Bundesebene** bestehen.
- Wissenschaftlich fundierte **Informationen** über das Erkennen von tatsächlich hilfsbedürftigen Wildtieren, Rechtsgrundlagen der Eigentumsverhältnisse sowie über die Finanzierung der tierärztlichen Versorgung und weitere relevante Wildtier-Themen sollten kanalisiert und über verschiedene Multiplikatoren an die **Öffentlichkeit** gebracht werden.
- Es werden mehr **wildtiersachkundige praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte** benötigt und eine Möglichkeit für Privatpersonen, diese zu finden.
- Die (universitäre) **Lehre** zum Thema tierärztliche Versorgung von Wildtieren sollte stärker **vernetzt** werden, um vorhandenes Wissen zu teilen, das Lehrpersonal zu entlasten und mehr Studierenden den Zugang zu dem Spezialwissen zu ermöglichen.

AG Exoten

- Es werden **Legaldefinitionen** für die Begriffe „Exoten“ und „(Exoten)auffangstation“ benötigt.
- Die Haltung von Exoten durch **Privatpersonen** sollte an einen **Sachkundenachweis** sowie an die Verpflichtung zur Haftung für Schäden durch nicht tierschutzgerechte Haltung gebunden werden.
- Es bedarf **bundesweiter Leitlinien** zu Anerkennungsverfahren und Voraussetzungen für das Betreiben von Exotenauffangstationen.
- Das **Betreiben von Exotenauffangstationen** sollte in allen Fällen **erlaubnispflichtig** nach § 11 TierSchG sein.



- Es wird empfohlen, Auffangstationen mit **Teilspezialisierungen** zu installieren.
- **Auffangstationen** sollten **keine gezielte Zucht** mit den stationierten Tieren betreiben dürfen.
- Es werden **Finanzierungskonzepte** für Exotenauffangstationen benötigt, die insbesondere auch **Vorhaltekosten** berücksichtigen.
- Es braucht eine bundesweite **Liste über unabhängige Sachverständige** auf dem Gebiet Exoten für die behördliche Verwendung.
- Es werden weitere **Aus-und Weiterbildungsmöglichkeiten** in Bezug auf Versorgung, Haltung und Begutachten von Exoten(haltungen) benötigt.

AG Sachkunde

- Es wird ein (tierartabhängig abgestufter) **Sachkundenachweis** für die Haltung jeglicher Tierarten empfohlen.
- Durch niederschwellige **behördliche Informationstools** sollten sich (zukünftige) Tierhaltende über Haltungsanforderungen der entsprechenden Tierart informieren können.
- Über Branchengespräche sollte eine Vereinheitlichung von **Verkaufsgesprächen** erreicht werden, in denen überprüft wird, ob die Vorstellung der Kaufinteressenten von der Tierhaltung mit den Bedürfnissen der entsprechenden Tiere übereinstimmen.
- Die **Ermächtigungsgrundlage des § 11 Abs. 2 S. 1 TierSchG**, durch Rechtsverordnung nähere Angaben zu der Form und dem Inhalt des Antrages (Nr. 1) und den Voraussetzungen und dem Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis (Nr. 2) zu regeln, sollte genutzt werden.
- Eine **behördliche Zertifizierung von Sachkundelehrgängen** sollte angestrebt werden.
- Es sollten weitere erlaubnispflichtige **Tätigkeiten nach § 11 TierSchG ergänzt** werden.



Konsenspapiere³

AG Hunde und Katzen

Einleitung

Tierheime beherbergen Hunde und Katzen, die von Tierhaltenden abgegeben wurden oder von Privatpersonen, der Feuerwehr oder der Polizei aufgefunden und aufgrund behördlicher Anordnung von Tierhaltenden fortgenommen wurden. In Bezug auf die Rückführung von Fundtieren zu ihren Tierhaltenden begegnen die Tierheime oftmals Herausforderungen, die in mangelhafter Kennzeichnung und Registrierung (K & R) begründet liegen. Die Arbeitsgruppe Hunde und Katzen konzentriert sich aus diesem Grund thematisch auf K & R, aus der mit geringem Aufwand über die erleichterte Rückführung von Fundtieren hinaus weitere wesentliche Verbesserungen für den Tierschutz und personelle wie finanzielle Erleichterungen für die Tierheime resultieren.

Problembeschreibung

In Deutschland gibt es derzeit keine bundesweite Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen.

In Deutschland gibt es derzeit keine einheitliche Datenbank für registrierte Hunde und Katzen. Dafür bestehen eine Vielzahl privater und öffentlicher Datenbanken einzelner Bundesländer oder privater Betreiber nebeneinander.

In Deutschland lebt eine erhebliche Anzahl an Hunden und Katzen, die zwar einen Transponder tragen, aber nicht in einer Datenbank registriert sind.

In Deutschland leben Hunde und Katzen, die mit einem unsachgemäßen Transponder gekennzeichnet sind. Diese Transponder weisen beispielsweise tausendfach dieselbe Ziffernfolge auf, oder sie enthalten keinen Ländercode. Eine Rückverfolgbarkeit ist dann trotz Registrierung der Tiere in einer Datenbank unmöglich.

Aus der Fläche ist bekannt, dass die Kennzeichnung der Welpen mit Transpondern, deren Herkunft nicht eindeutig zu klären ist, teilweise von den Züchterinnen und Züchtern von Hunden und Katzen selbst vorgenommen wird. Den Veterinärämtern wird dazu häufig ein

³ Für den Inhalt der nachfolgenden Konsenspapiere sind die jeweiligen Arbeitsgruppen eigenständig verantwortlich.

Sachkundenachweis vorgelegt (bspw. Nachweise über Unterweisungen durch praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte).⁴

Was gibt es bereits?

Tierarztvorbehalt Kennzeichen

Art. 18 der EU (VO) 576/2013 gilt mit Anwendungsvorrang und formuliert grundsätzlich einen Tierarztvorbehalt zum Implantieren von Transpondern bei Heimtieren. Die Norm lässt den Mitgliedstaaten zwar eine Ausnahmemöglichkeit, Deutschland hat davon jedoch keinen Gebrauch gemacht. Die genannte EU-Verordnung nimmt Bezug auf zwei ISO-Normen⁵, die Anforderungen an die zu implantierenden Transponder stellen. Derzeit läuft eine Abfrage beim Bund, die zu einer Klarstellung der Anwendung der genannten Normen führen wird.

GOT- Bestandteil Registrieren

Die Gebührenordnung für Tierärzte enthält unter der laufenden Nummer 239 bereits heute eine Abrechnungsmöglichkeit zum Registrieren („Dokumentation im Rahmen der Kennzeichnung“).

Schnittstelle zur Vernetzung vorhandener Register

Mit dem „Heimtier-Abfrage-Service HABS“ des Vereins Heimtierverantwortung e.V. besteht eine bundeslandübergreifende, flächendeckende Möglichkeit, eine Schnittstelle zu bestehenden Registern zu etablieren.

Es können unterschiedliche Zugangsrechte vergeben werden, die beispielsweise einerseits einen passwortgeschützten, rein behördeninternen Zugang mit Auskunft über weitere Daten, oder andererseits eingeschränkte Zugangsrechte für öffentliche Stellen wie Tierarztpraxen oder Tierheime. Letztere könnten mithilfe von HABS beispielsweise erkennen, in welchem Register das entsprechende Tier registriert ist und dort um Verständigung der Besitzer über die Auffindung ihres Tieres bitten. HABS ist außerdem vernetzbar mit Europetnet, sodass alle in Deutschland schon bestehenden privaten (z.B. TASSO), vereinsbetriebenen (z.B. Findefix) oder behördlichen (z.B. ComDirekt) Datenbanken auch europaweit angefragt werden könnten. Anders als ein neu zu schaffendes Zentralregister vernetzt HABS alle Daten der Millionen jetzt schon registrierten Hunde und Katzen.

⁴ § 6 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 TierSchG mit Verweis auf § 5 Abs. 3 Nr. 7a TierSchG regelt, dass das Kennzeichen mittels elektronischem Transponder durch einen Tierarzt oder eine Person, die dazu die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, erfolgen muss.

⁵ ISO-Norm 11784 und ISO Norm - 11785.



Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten

In Belgien muss jeder Hund mindestens im Alter von 8 Wochen mit einem Transponder versehen und zusammen mit dem europäischen Heimtierausweis in der offiziellen Datenbank registriert sein. Außerdem darf man in Belgien keinen Hund adoptieren, kaufen, verschenken oder verkaufen, der keinen Transponder trägt und der nicht registriert ist.

Die Registerdatenbank wird vom Ministerium und den Registrierungsgebühren finanziert und hat eine Schnittstelle zur europäischen Datenbank Europetnet.

In Irland erfolgt zusätzlich eine Codierung der Transponder nach Tierarten, so dass eine weitere Fälschungssicherheit gewährleistet ist.

Europetnet vernetzt analog zu HABS in Deutschland die ihm angeschlossenen verschiedensten Registerdatenbanken der Mitgliedsstaaten. Bisher ist keine unterschiedliche Datenabfragekompetenz vorgesehen, im Gesetzgebungsverfahren der Kommission ist aber ein solches Verfahren angedacht.

Lösungsansätze

Rechtliche Grundlage für eine verpflichtende K & R von Hunden und Katzen

Eine gesetzliche Grundlage für eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen in Deutschland sollte geschaffen werden. Eine **bundeseinheitliche** Lösung ist gegenüber einer Ermächtigungsgrundlage für die Länder zwingend erforderlich, da sich die bisherigen bundeslandweiten, privaten bzw. zuchtverbandsgestützten, teils nicht verpflichtenden Einzellösungen als unzureichend und in keiner Weise zielführend erwiesen haben. Dabei sollte geprüft werden, welcher Rechtsbereich für die Etablierung einer gesetzlichen Grundlage am geeignetsten ist. Neben dem *Tierschutzrecht*, bei dem eine bundesgesetzliche Lösung gegenüber einer Ermächtigungsgrundlage für die Länder zu bevorzugen wäre, ist eine Ansiedlung auch in anderen Rechtsbereichen denkbar.

Dies kann jedoch nur unter den Voraussetzungen empfohlen werden, dass eine Registrierung in Tierschutzregistern auch tatsächlich erfolgt, auch dann, wenn eine Kennzeichnungspflicht nicht primär tierschutzrechtlich begründet ist, und dass keine Datenschutzbelange einem Datenzugriff aus Tierschutzgründen (z. B. in Tierheimen) entgegenstehen. Eine rechtliche Prüfung von Datenschutzfragen in Bezug auf die Zulässigkeit der Abfrage von Daten durch Behörden für andere Zwecke als die Rückführung entlaufender Tiere muss vorgeschaltet stattfinden.

Infrage kommen beispielsweise das *Tierseuchenrecht*, mit Blick auf den immer stärker werdenden illegalen Handel mit erkrankten oder Erreger tragenden Tieren, jedoch auch der



Schnittstellenbereich des *Verbraucherschutzes* durch Täuschung im illegalen Welpenhandel. In Bezug auf die K & R von Hunden scheint auch eine Ansiedlung im *Steuerrecht* (Hundesteuer) geeignet.

Eine verpflichtende K & R über die jeweiligen Steuergesetze könnte bisher fehlende Steuereinnahmen nicht angemeldeter Hunde möglicherweise ausgleichen. Bei einer Verknüpfung mit der Hundesteuer kann im Falle eines Halterwechsels außerdem angenommen werden, dass die entsprechende Registrierung aktualisiert wird, da anderenfalls monetäre Nachteile der abgebenden Person entstehen.

Die verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Hunden im Rahmen der Gefahrenabwehr ist in einigen *Hundegesetzen* der Länder bereits umgesetzt (z. B. §§ 12, 13 HundeG (Berlin), §§ 4, 6 NHundG (Niedersachsen)).

Dabei erweist sich eine zusätzliche Schnittstelle zwischen den Registern nach Landeshundegesetz mit der zuständigen Behörde zur Erhebung der Steuer als günstig.⁶

Eine Normierung der Pflicht zur K & R im Gefahrenabwehrrecht kann auch in Bezug auf Katzen vorteilhaft sein, da sie dazu beitragen kann, andere gesetzliche Vorgaben – wie z.B. die Kastrationspflicht – durchzusetzen.⁷

In Bezug auf die desaströse Lage der Tierheime und aus Tierschutzgründen (schnelle Rückführung von Fundtieren an ihre Besitzer, Aussicht auf Übernahme von OP Kosten erhöht die Bereitschaft zur medizinischen Versorgung) erscheint diese K & R – Pflicht auch im Sinne des *Staatsziels Tierschutz* dringend geboten.

Ausblick und Forderung nach bundesgesetzlicher Vorschrift für implantierbare Transponder

Alle Hunde und Katzen in Deutschland müssen mit einem europaweit einheitlich aufgebauten und fälschungssicheren Transponder nach ISO-Norm gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert werden. Bestehende Register könnten vorbehaltlich einer positiven datenschutzrechtlichen Prüfung beliebig werden, wenn die Kosten für das Betreiben der Register durch die zuständige Behörde ausgeglichen werden. Sollten die Daten zusätzlich für eine anderweitige Nutzung als für die Rückführung entlaufener Tiere vorgesehen sein, ist dies den Registeranbietenden im Vorhinein transparent darzulegen. Sollte keine Vernetzung der bestehenden Datenbanken gewünscht sein, muss kostenintensiv und zeitaufwändig eine neue,

⁶ In Berlin gilt die Anmeldung im Hunderegister gleichzeitig als steuerliche Anmeldung beim Finanzamt; ein Hund muss nicht mehr zusätzlich dort angemeldet werden. In Hamburg und in Niedersachsen ist eine gesonderte Anmeldung im Register und der Steuerbehörde erforderlich; es erfolgt kein automatischer Abgleich.

⁷ So plant u.a. aus diesem Grund Bremen die Pflicht zu K & R in das Bremische Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung aufzunehmen.



einheitliche Datenbank geschaffen werden. In Deutschland dürfen ausschließlich Transponder mit deutscher Länderkennung implantiert werden.

K & R durch Tierärztinnen und Tierärzte

Die geeigneten Transponder werden ausschließlich von praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten eingesetzt, die die Transponder selbst bestellen und die Tiere direkt in der Tierarztpraxis registrieren.

Die in den Praxen gebräuchlichen Softwareprogramme bieten schon heute geeignete Schnittstellen, mit denen dies einfach und datenschutzgerecht zu bewerkstelligen ist.

So kann der Bezug geeigneter Transponder sichergestellt und auf Grund der Nachweispflichten auf den Lieferscheinen nachvollzogen werden.

Durch die Registrierung der Hunde und Katzen unmittelbar nach der Kennzeichnung verringert sich der Anteil an zwar gekennzeichneten, aber nicht registrierten Hunden und Katzen in Deutschland.

Es darf keine Kennzeichnung ohne Registrierung geben. Die Transpondernummern müssen unmittelbar in die Patientenkartei übertragen werden, danach muss die Registrierung gemäß Gebührenordnung für Tierärzte abgerechnet werden.

Begründung

Durch eine eindeutige Rückverfolgbarkeit würden entlaufene Tiere schneller zu ihren Tierhaltenden zurückgeführt werden können. Dies ist nicht nur im Sinne des Tierwohls wünschenswert, sondern führt auch zu einer erheblichen Kosteneinsparung von Tierheimen bzw. Behörden (Fundbüros).⁸ Im Fall verletzt aufgefundener Fundtiere wäre die Kostenübernahme der tierärztlichen Versorgung erleichtert.

Auch müssten Fundtiere mutmaßlich nicht mehr zu so großen Zahlen in Tierheimen untergebracht werden, da eine Rückverfolgbarkeit zum Tierhaltenden nach Entweichen der Tiere erleichtert wäre.⁹

⁸ Gem. § 967 BGB ist der Finder berechtigt und ggf. verpflichtet das Fundtier an die zuständige Behörde abzuliefern. Mit Ablieferung des Fundtieres ist die Fundbehörde verpflichtet das Fundtier gem. § 966 Abs. 1 BGB zu verwahren. Hierfür beauftragt die Behörde meist das örtliche Tierheim. Die den Tierheimen dadurch entstehenden Kosten (z.B. Verpflegung und Unterbringung) sind aufgrund der Verwahrungspflicht von der Fundbehörde zu erstatten. Rechtsgrundlage hierfür kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der zuständigen Gemeinde sein. Besteht dieser nicht, richtet sich die Kostenerstattung nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 677 ff. BGB, die im öffentlichen Recht analog anzuwenden sind.

⁹ In Bremen soll im neuen Hundegesetz festgelegt werden, dass zukünftig die Kosten für K & R von Fundtieren, deren Tierhaltende unbekannt sind, vom Land übernommen werden.



Zu prüfen ist außerdem, ob in Verbindung mit einer Rücknahmepflicht auch beispielsweise Züchterinnen und Züchter vermehrt in die Verantwortung genommen werden könnten, was ebenfalls eine eindeutige Identifikation der Tiere voraussetzt.

Eine bundesweite (bzw. europaweit einheitliche) Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ist Teil der Bekämpfungsstrategie des illegalen Handels mit Welpen und Kitten. Sie dient als sicherer Eigentumsnachweis und Nachweis des Gesundheitsschutzes durch eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Heimtierausweis und ggf. Gesundheitszeugnis.

Initiative der AG Hunde und Katzen

- Öffentliche Informationskampagne der Länder- und Bundesbehörden zur Erhöhung der Akzeptanz einer einmalig im Tierleben notwendigen Maßnahme zur personellen wie finanziellen Entlastung der Tierheime.
- Verstärkung der Informationsprogramme der Tierheime und Tierschutzvereine über die zwingende Notwendigkeit der Kennzeichnung und Registrierung jedes einzelnen Hundes und jeder einzelnen Katze.
- Problembeschreibung und Handreichung für praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte (zum Beispiel im Deutschen Tierärzteblatt, über die Verbandsorgane des bpt und der DVG; die jeweiligen Verbände sollten den Fokus erneut auf die einfach zu leistende Mitverantwortung von Tierärzten für Tiergesundheit und Tierseuchenvorbeuge im Tierschutz in Tierheimen lenken.

Sensibilisierung der kommunalen Ordnungsbehörden, ein Ablesegerät zur spontanen Vorort-Kontrolle im öffentlichen Raum mitzuführen. Ähnlich wie bei Geschwindigkeitskontrollen wäre mit einer drohenden Spontankontrolle ein gewisser Zwang auf Halter ausgeübt, Hunde oder Katze registrieren zu lassen. Sollten daraus perspektivisch Verpflichtungen der Ordnungsbehörden zur regelmäßigen Überprüfung der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen erwachsen, müssen diese ausfinanziert sein.

Weitere Themen

Weitere relevante Themen zur Entlastung der Tierheime in Bezug auf Hunde und Katzen sollten erörtert werden:

- Gesetzliche Mindestanforderungen an die Haltung von Katzen
- Umsetzung und Finanzierung der Kastration (freilebender) Katzen
- Reglementierung von Zucht und Qualzucht sowie Ausstellungen
- Sachkundenachweis für die Haltung von Hunden und Katzen
- Rasselisten bei Hunden



AG Onlinehandel

Der bislang in Deutschland gesetzlich vollkommen unzureichend regulierte Onlinehandel mit lebenden Tieren sowie Tierprodukten führt zu weitreichenden Tierschutzproblemen, die mit Schmerzen, Leiden und Schäden für das Einzeltier verbunden sind. Zudem bietet der Onlinehandel aufgrund seiner Reichweite und der Möglichkeit anonym zu agieren, illegalen Händler*innen optimale Bedingungen. Aufgrund dessen ist es längst überfällig, den Onlinehandel mit Tieren umfassend zu regulieren. Zu diesem Zweck sind eine Reihe von Maßnahmen erforderlich.

Idealvorstellung

Rückverfolgbarkeit

Um tier- und artenschutzwidrigen sowie illegalen Tierhandel im Onlinehandel effektiv eindämmen zu können, ist eine der wichtigsten Maßnahmen, die Rückverfolgbarkeit sowohl der Händler*innen als auch der angebotenen Tiere zu gewährleisten. Deshalb wird eine sichere Identifizierungsverpflichtung für Verkäufer*innen von Tieren im Onlinehandel benötigt. Darüber hinaus sollten nur gekennzeichnete und registrierte Hunde und Katzen online angeboten werden dürfen. Ein Anbieten ohne Überprüfung dessen darf nicht möglich sein. Gleiches gilt für Tierarten, für die bereits eine Kennzeichnungspflicht bspw. aus tierseuchen- oder artenschutzrechtlichen Gründen vorliegt. Anbieter*innen, deren Leistungen bzw. Angebot unter § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes fallen, wie bspw. Tierheime, Züchter*innen, Hundetrainer*innen oder Tierpensionen, sollten ihre Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz bei Plattformbetreibern vorlegen müssen und dies in Inseraten kenntlich gemacht werden.

Eine Verpflichtung zur Verkäufer*innenidentifikation könnte im aktuellen Gesetzesentwurf zum Schutz von Hunden und Katzen und deren Rückverfolgbarkeit der europäischen Kommission zumindest für den Verkauf von Hunden und Katzen im Onlinehandel implementiert werden. Auf nationaler Ebene sollte die Identifikationsverpflichtung für den Onlinehandel über das Tierschutzgesetz für den Verkauf aller Tiere geregelt werden.

Ferner bedarf es der sofortigen Umsetzung einer verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung (K&R) von Hunden und Katzen – auf EU-Ebene über den Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission und auf nationaler Ebene durch die direkte Umsetzung im Tierschutzgesetz. Erst wenn eine flächendeckende K&R in Europa und Deutschland gesetzlich verankert ist, kann diese mit dem Onlinehandel gekoppelt werden.



Auf nationaler Ebene wäre zudem die Verabschiedung einer entsprechenden Verordnung zur Regulierung des Onlinehandels mit Tieren sinnvoll, um diese und weitere relevante Punkte gesetzlich ausführlich zu regeln und auch in Zukunft an aktuelle Gegebenheiten anpassen zu können.

Verbote

Um das Angebot lebender Tiere und Tierprodukte im Onlinehandel (insbesondere das tier- und artenschutzwidrigesowie illegale Angebot) grundsätzlich deutlich zu reduzieren, Anbieter*innen von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen keine Plattform zu bieten und vermeidbares Tierleid durch den Onlinehandel möglichst umfassend einzudämmen, bedarf es einiger gezielter Verbote. Ausgenommen von Verboten ist das Anbieten von Tieren durch Tierheime, Tierschutzvereine sowie Auffangstationen, die über eine Genehmigung nach §11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG verfügen. Zu beachten ist, dass Verbote oftmals umgangen werden. Daher wären Kontrollen vor der Onlineschaltung von Anzeigen mit lebenden Tieren sowie Tierprodukten wünschenswert, da sie ein höheres Maß an Sicherheit im Sinne des Tierschutzes gewährleisten.

Folgendes sollte umgesetzt werden: Verbote im Onlinehandel für

- das Anbieten von tierschutzwidrig kupierten Tieren und Tieren mit Qualzuchtmerkmalen in Verbindung mit einem Verbot für die Einfuhr/ den Import von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen sowie tierschutzwidrig amputierten Tieren.
- das Anbieten von Wildfängen.
- das Anbieten von gefährlichen Tieren wildlebender Arten, da im Onlinehandel nicht sicher prüfbar ist, wohin Tiere verkauft werden und so bundeslandspezifische Gefahrtierregelungen umgangen werden können. Darüber hinaus kann eine Gefährdung der Tiere selbst sowie von Dritten nicht ausgeschlossen werden. Gefährliche Tiere sind bspw. solche, die in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind.
- das Anbieten trächtiger Tiere.
- das Anbieten handaufgezogener Tiere (ausgenommen tiermedizinisch indiziert), da die Handaufzucht mit zahlreichen gesundheitlichen sowie verhaltensbedingten langfristigen Problemen einhergeht und insbesondere bei Papageienvögeln, aber auch anderen Tierarten nur darauf abzielt zahme, an den Menschen gewöhnte Tiere verkaufen zu können.
- das Anbieten von Tieren unterhalb eines artspezifischen Mindestabgabealters.
- das Anbieten von lebenden Tieren die postalisch versendet werden sollen.
- das Vermieten oder Verleihen von Tieren ohne dass die für das Tier verantwortliche Personen sich von der Sachkunde der Interessenten überzeugt haben.
- das Anbieten von tierschutzwidrigem Zubehör.



Eine Umsetzung solcher Verbote wäre über die Aufnahme weiterer Verbotstatbestände im Tierschutzgesetz möglich. Auch die Verabschiedung einer Verordnung zur Regulierung des Onlinehandels mit lebenden Tieren könnte entsprechende Verbote gezielt für den Onlinehandel enthalten und zukünftig an aktuelle Gegebenheiten angepasst werden. Darüber hinaus braucht es zur Umsetzung eines Verbotes des Anbietens von Tieren unterhalb eines artspezifischen Abgabealters eine Festlegung dessen. Dies könnte über die Einführung einer Heimtierschutzverordnung erfolgen. Hinsichtlich der Tiere mit Qualzuchtmerkmalen ist auf verschiedenen Ebenen zu agieren. Auf EU-Ebene kann ein Verbot des Verkaufs von Hunden und Katzen mit Qualzuchtmerkmalen sowie tierschutzwidrig amputierten Hunden und Katzen über den Verordnungsentwurf zum Schutz von Hunden und Katzen der europäischen Kommission umgesetzt werden. Auf nationaler Ebene wäre eine Konkretisierung des Qualzuchtparagraphen für alle Tiere im Tierschutzgesetz zwingend erforderlich. Um zu verhindern, dass Tiere mit Qualzuchtmerkmalen sowie amputierte Tiere aus dem Ausland gekauft werden, wäre die Aufnahme des Importverbots solcher Tiere in das Hunde-Verbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz denkbar und zu prüfen. Auch die Umsetzung einer Qualzuchtverordnung, welche ein Importverbot enthält, könnte hilfreich sein. Um den Verkauf und die Anwendung von tierschutzwidrigem Zubehör zu verhindern, muss ein Prüf- und Zulassungsverfahren für tierisches Zubehör etabliert werden.

Aufklärung

Da der Onlinehandel mit Tieren insbesondere unwissende Interessent*innen dazu verleitet, sich unüberlegt und spontan ein Tier anzuschaffen, müssen Plattformbetreibende im Sinne des Tier- und Artenschutzes angemessene Aufklärungsmaßnahmen und Vorkehrungen treffen, um potenzielle Käufer*innen über verantwortungsvolle Tierhaltung aufzuklären. Dies sollte grundsätzliche Hinweise zu tier- und artenschutzwidrigem sowie illegalem Tierhandel betreffen, aber auch je nach angebotenen Arten, artspezifische Informationen zur Haltung beinhalten. Auf EU-Ebene existiert bereits eine Formulierung zu verpflichtenden Aufklärungsmaßnahmen im Onlinehandel für Hunde und Katzen im Rahmen der Verordnung zum Schutz von Hunden und Katzen, welche deutlich nachgebessert werden könnte.

Eine Verpflichtung für Plattformbetreibende zur besseren Aufklärung könnte auf nationaler Ebene im Rahmen einer Verordnung zur Regulierung des Onlinehandels mit Tieren enthalten sein. Eine zentrale Meldestelle für auffällige Verkaufsanzeigen, an welche Bürger*innen sich wenden können, muss etabliert werden. Zusätzlich könnte eine Heimtierschutzverordnung, welche einen verpflichtenden Sachkundenachweis vor Anschaffung eines Tieres vorsehen würde, unüberlegten Anschaffungen vorbeugen.



Zusammenarbeit und Vernetzung

Um die oben beschriebenen notwendigen Maßnahmen umsetzen zu können, ist es notwendig, dass relevante Behörden bzw. Institutionen zum Thema besser vernetzt werden (z.B. Artenschutzbehörde, Sicherheitsbehörde, Steuerbehörde, Zoll, Kriminalpolizei, Steuerfahndung, Staatsanwaltschaft, Bundeskriminalamt, Einwohnermeldeamt, Veterinärämter). Maßnahmen wie die Zentrale Recherchestelle zum Onlinehandel im BVL sowie die geplante Task Force zur Stärkung des Vollzugs des Artenschutzrechts im Online-Handel beim BfN sind umzusetzen und sollten miteinander in Verbindung stehen. Hilfreich könnte in Zukunft auch die Nutzung zentraler Register für bspw. Züchter*innen, Sammlung von Verstößen im Rahmen des Handels mit Tieren auch im Onlinehandel, Tierhaltungsverbote etc. sein. Die Schaffung solcher Register könnte über das Tierschutzgesetz erfolgen. Bestehende Heimtierregister zur Registrierung von Tieren sollten europaweit vernetzt werden, bspw. über EuroPetNet. Auf EU-Ebene sollte auch zwischen den Mitgliedsstaaten ein Erfahrungsaustausch zum Thema Onlinehandel mit lebenden Tieren stattfinden. Hieraus können wichtige Erkenntnisse gewonnen werden, da einige Mitgliedsstaaten bereits über gesetzliche Regularien für den Onlinehandel verfügen (bspw. Österreich, Frankreich, Spanien). Da in zunehmendem Maße auch auf Social Media-Plattformen Tiere verkauft werden, wäre dringend ein Austausch mit diesen notwendig.

Alle vorgeschlagenen Maßnahmen sollten in einem vorgeschalteten Zwischenschritt über eine Branchenvereinbarung zum Onlinehandel mit lebenden Tieren mit den Plattformbetreibern beschlossen werden, bis tatsächliche gesetzliche Regularien vorliegen.

In *Tabelle 1* sind Aktivitäten, entsprechende Adressaten sowie die jeweilige Zuständigkeit tabellarisch aufgelistet, die für eine Entwicklung der Ist-Situation in Richtung oben dargelegter Idealvorstellung zu empfehlen sind.



Tabelle 1

| Adressat | Aktivität | Zuständigkeit |
|------------------------|--|--|
| Europäische Kommission | Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren zum Cats&Dogs Proposal, ggf. über Briefe an/Gespräche mit zuständigen MEPs | Kolleg*innen mit Kontakt in das EP/zu MEPs, Bundestierschutzbeauftragte, Tierschutzverbände |
| | Rechtsgutachten zu sicherer Identifikation von Verkäufer*innen im Onlinehandel – Prüfung der Vereinbarkeit mit EU-Recht (DSA) | Ggf. Auftrag durch Bundestierschutzbeauftragte, DJGT als Erstkontakt, um passende Jurist*innen genannt zu bekommen |
| Bundesregierung | Lobbyarbeit hinsichtlich Neubearbeitung TierSchG | Bundestierschutzbeauftragte gemeinsam mit AG Onlinehandel und AG Hunde und Katzen, Tierschutzverbände |
| | Lobbyarbeit hinsichtlich HeimtierschutzVO | Bundestierschutzbeauftragte gemeinsam mit AG Onlinehandel/Hunde und Katzen/Sachkunde, Tierschutzverbände |
| | Lobbyarbeit hinsichtlich QualzuchtVO | Bundestierschutzbeauftragte gemeinsam mit AG Onlinehandel/Hunde und Katzen/Exoten, Tierschutzverbände |
| BMEL | Erstellung eines Verordnungsentwurfes zur Regulierung des Onlinehandels mit Tieren | Gemeinsame Erstellung durch AG bzw. Anbieten der AG-Mitglieder als mögliche Ansprechpartner |
| BMI | Einbringung der Thematik des Imports von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen/ kuperten Tieren in das HundVerbrEinfG ggf. über Gespräch/Brief | Bundestierschutzbeauftragte gemeinsam mit AG Onlinehandel/Hunde und Katzen |



| | | |
|--|--|---|
| LAV | Kontaktaufnahme hinsichtlich Funktion der Recherchestelle im BVL | AG Onlinehandel |
| BfN | Kontaktaufnahme hinsichtlich Task Force zur Stärkung des Vollzugs des Artenschutzrechts im Online-Handel | AG Onlinehandel/ Wildtiere/ Exoten |
| Artenschutzbehörde, Sicherheitsbehörde, Steuerbehörde, Zoll, Kriminalpolizei, Steuerfahndung, Staatsanwaltschaft, Bundeskriminalamt, Einwohnermeldeamt, Veterinäramt | Schaffung eines regelmäßigen (ggf. mind. jährlichen) Austausches | Bundestierschutzbeauftragte, Ministerien, Verbände (bbt) |
| Eurogroup for Animals | Prüfung gesetzlicher Regularien zum Onlinehandel mit Tieren in anderen EU-Staaten | DTSchB |
| Onlineplattformen | Erstellung einer Branchenvereinbarung bis zur Etablierung gesetzlicher Regularien | Erstellung durch AG Onlinehandel; Bundestierschutzbeauftragte geht damit auf Branche zu |
| Onlineplattformen mit Sitz im Ausland | Prüfung, inwiefern diese in Branchenvereinbarung eingebunden werden könnten, bzw. Diskussion wie hier weiter vorgegangen werden könnte | AG Onlinehandel |
| Social Media-Plattformen | Etablierung eines Austauschs, zumindest auf nationaler Ebene | AG Onlinehandel |
| Zoofachhandel | Austausch über Prüf- und Zulassungsverfahren für Zubehör | AG Onlinehandel/ Sachkunde/ Hunde und Katzen |
| Heimtierregister | Zentrale europaweite Vernetzung | AG Hunde und Katzen |



AG Bildung

Einführung

Die Schulbildung hat eine große Bedeutung für den prophylaktischen Tierschutz. Schüler:innen tragen ihr erlerntes Wissen in ihre Familien. Es kann zwischen der Vermittlung fachlicher Kenntnisse und der Vermittlung der gesellschaftlichen Stellung von Tieren und Tierschutz unterschieden werden. Letzteres begründet, dass die AG Bildung nicht nur die problematische Stellung landwirtschaftlich genutzter Tiere, sondern alle tierschutzrelevanten Haltungsformen in der Bildung berücksichtigt.

Mögliche Ansatzpunkte und Schnittstellen wären:

- Kindergärten
- Grundschulen
- Weiterführende Schulen
- Universitäten
- Berufsschulen
- Außerschulische Lernorte wie Museen
- Öffentlichkeit

Ausgangslage

Tierschutz ist im Curriculum von Grundschulen nicht in ausreichendem Umfang enthalten. Dennoch enthalten die Lehrpläne schon heute Anknüpfungspunkte, deren Gebrauch vom individuellen Engagement des Lehrpersonals abhängt. Die BNE-Leitlinien haben begrüßenswerterweise schon Nachhaltigkeitsaspekte aufgegriffen wie Umweltschutz und Ökologie, aber konkrete Tierschutzthemen werden nicht benannt. Leider sind relevante Tierschutzaspekte in Lehrbüchern unterrepräsentiert. Themen wie die Biologie und das Verhalten von Tieren, Ernährung und Landwirtschaft werden derzeit nicht im Zusammenhang mit Tierwohl und Tierschutz gelehrt. Die Lehrbücher vermitteln zudem starken Speziesismus¹⁰. Dieser Eindruck ist durch aktuelle wissenschaftliche Daten¹¹ bestätigt.

Es gibt ein umfangreiches Angebot von Lehrmaterial, unter anderem von verschiedenen Wirtschaftsverbänden. In den Tierschutz relevanten Inhalten sind diese Medien zur Zeit

¹⁰ Als Speziesismus wird die Diskriminierung und Ausbeutung von Tieren aufgrund ihrer Artzugehörigkeit bezeichnet.

¹¹ Folsche, Büscher et al. 2025. Second-Class Animals: Systematic Discrimination of Farm Animals in German Biology Textbooks. ANTHROZOÖS VOL. 38, NO. 1, 39–60.
<https://doi.org/10.1080/08927936.2024.2430821>



überrepräsentiert, so dass es für Schüler:innen nicht möglich ist, sich ein eigenes und objektives Bild der Lage zu verschaffen.

Es gibt eine Reihe von Bildungsinitiativen von Tierschutz- und Tierrechts-NGOs. Diese sind ungleichmäßig über die Bundesrepublik verteilt und unterscheiden sich in Qualität und Quantität. Die Vor- und Nachbereitung durch das Lehrpersonal ist entscheidend für die Nachhaltigkeit der Initiativen. Es zeigt sich auch, dass die Offenheit für das Thema Tierschutz nicht bei allen Lehrkräften ausgeprägt ist und dadurch im Unterricht oft ausgespart wird.

Viele der verfügbaren Materialien vermitteln leider nur ein einseitiges und dadurch weniger authentisches Bild der realen Tierhaltung. Ein Teil des Beutelsbacher Konsens besagt, dass gesellschaftlich kontroverse Themen auch in der Schule gleichermaßen kontrovers diskutiert werden sollten. Der Leitgedanke ist, Schüler:innen zur Gewinnung eines selbständigen Urteils zu befähigen und ihnen eben kein vorgefertigtes Meinungsbild aufzuzwingen (Überwältigungsverbot).

Aber auch für die Lehrkräfte bleiben die von verschiedenen Interessensgruppen produzierten Lehrmaterialien undurchsichtig und es stellt sich die Frage, welche Materialien denn nun empfehlenswert sind und dem aktuellen Wissensstand entsprechen.

Des Weiteren ist Tierschutz weder Bestandteil der Ausbildung von Lehrer:innen noch von pädagogischem Personal. Es gibt bereits Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrer:innen durch NGOs oder die Universität Graz¹². Diese setzen die persönliche Motivation des Lehrpersonals für das Thema voraus und sind teilweise finanziell und zeitlich schwer in den Schulalltag zu integrieren.

Unser Appell

Politik/Ministerien

Auch angesichts des Staatsziels Tierschutz sollten Tierschutzinhalte verbindlich in Lehrpläne integriert werden. Zuständigkeiten und Instanzen wären die Kultusministerien der Länder/ die Kultusministerkonferenz.

Bereits anerkannte Fortbildungsangebote für Lehrer:innen sind um praktikable Angebote mit konkreten Tierschutzinhalten zu ergänzen.

¹² <https://animalsunited.de/tierschutzlehrerinnen-ausbildung/>
<https://www.jugendtierschutz.de/erwachsene/tierschutzlehrer-weiterbildung>
<https://achtung-fuer-tiere.de/bildung/weiterbildung/>



Ausbildungsstätten

Des Weiteren sollte Tierschutz ein verbindlicher Bestandteil in der Ausbildung von Lehrer:innen sein. Angesiedelt werden könnten die Themen beispielsweise in den Fächern Biologie, Sachkunde, Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Geographie, Ethik und Lebenskunde beziehungsweise als fächerübergreifendes und projektbezogenes Thema. Zusatzangebote an Universitäten, wie beispielsweise im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung, bestehen bereits. Diese sollten aber zeitnah ausgebaut und um konkrete Tierschutzthemen ergänzt werden. Wenn es gelingt, Tierschutz als Querschnittsthema in der Lehre zu vermitteln, kann das ein starker Hebel für den gesellschaftlichen Wandel sein.

Schulbuchverlage

Schulbücher sollten hinsichtlich der Tierschutzthematik¹³ überarbeitet und ergänzt werden. Auf Grundlage der Studie von Folsche et al. (2025) sollte insbesondere eine sprachliche Prüfung auf das Zuschreiben unterschiedlicher Wertigkeiten verschiedener Tierarten erfolgen. Zusätzlich sollte eine inhaltliche Überarbeitung der verwendeten Bildmaterialien und Texten erfolgen, um eine realistische Darstellung der Bedürfnisse und Anforderungen an Haltungsbedingungen zu erreichen. Auch tierrechtliche Positionen sollten in den Lehrbüchern berücksichtigt werden.

Lehrer:innen

Lehrer:innen sollten die Rahmenlehrpläne auf mögliche Anknüpfungspunkte von Tierschutzthemen prüfen. Perspektivisch erarbeitet die AG eine Handreichung hierfür. Leicht zugängliche und umsetzbare Zusatzangebote, die Tierschutzthemen beinhalten, sollten von Lehrkräften genutzt werden, um im Unterricht gut vorbereitet zu sein.

Erzieher:innen

Tierschutz sollte auch ein fester Ausbildungsinhalt von Erzieher:innen und Sozialpädagogen:innen sein. Denn auch die Kitas sind als Betreuungsinstanz für die frühkindliche Vermittlung von Wissen und Werten zuständig und tragen zur Sozialisation maßgeblich bei. Es wäre sehr förderlich für die kindliche Entwicklung, wenn diese Themen in die tägliche Arbeit integriert werden würden. Auf diesem Wege wird Tierschutz für die Kinder erlebbar und zu einem selbstverständlichen Bestandteil ihrer Lebenswirklichkeit. Eine wertvolle Aufgabe, woran sie wachsen können.

Schuldirektionen

Bücher mit Tierschutzbezug könnten zur Verfügung gestellt werden (Ausleihe, Schulbibliothek, Nachmittagsbetreuung). Die AG Bildung stellt perspektivisch eine Liste zur Verfügung. Die Schulen könnten Tierschutz-Bildungsangebote auch für Erwachsene über vorhandene Strukturen bekannt machen (Iserv, Aushänge, Postmappen).

¹³ §§ 1,2 TierSchG.



Lehrer:innen sollten unterstützt werden, wenn sie Fortbildungsveranstaltungen mit Tierschutzbezug besuchen möchten.

Eltern

Im Rahmen von Elternversammlungen und Sprechtagen können Hinweise auf altersgerechte Bücher mit Tierschutzbezug sowie ggf. deren Verfügbarkeit in städtischen oder schuleigenen Bibliotheken gegeben werden. Auch auf Schüler:innen zugeschnittene Veranstaltungen mit einer Tierschutz-Thematik könnte verwiesen werden.

Bibliotheken

Der Bestand sollte auf Bücher mit Tierschutzbezug geprüft und ggf. erweitert werden. Auch Schwerpunkt-Workshops in Zusammenarbeit mit bestehenden Bildungsinitiativen sowie Lesungen könnten in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Auch Stiftungen wären denkbare Kooperationspartner (Stiftung Lesen).

Initiativen der AG Bildung

- Recherche nach Anknüpfungspunkten in den Curricula der Grundschulen des jeweils eigenen Bundeslandes (Überprüfung auf Schnittstellen zu bestimmten Tierschutzthemen)
- Recherche über bestehende Bildungsinitiativen
- Recherche über Multiplikatoren für bestehende, empfehlenswerte Bildungsinitiativen
- Erstellung einer Bücherliste
- Handreichung mit Anknüpfungspunkten in Rahmenlehrplänen Tierschutzthemen, verbreiten an Lehrer:innen und Kultusministerkonferenz
- Sammlung bestehende Initiativen Erwachsenenbildung (Heimtierreihe), Auflistung Homepages LTBs, BTB
- „Tierschutzgütesiegel der LTBs“ anregen (Lehrbücher, „externe“ Schulmaterialien)
- Schreiben an Schulbuchverlage
- Schreiben an Universitäten/Berufsschulen/Schulen (nachgeordnet)
- Evaluation/ Sachstandserhebung in (Grund-)Schulen (nachgeordnet)



Problembeschreibung

Regelmäßig werden (verletzte oder anderweitig hilfsbedürftige) Wildtiere aus der Natur entnommen und unter anderem von Privatpersonen, der Polizei, Feuerwehr, Veterinär- und Ordnungsbehörden, praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten sowie Jägerinnen und Jägern in Tierheimen bzw. tierheimähnlichen Einrichtungen abgegeben. Dies stellt die Einrichtungen regelmäßig vor Probleme. Die personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung der Tierheime ist in der überwiegenden Mehrheit nicht auf die Versorgung von Wildtieren ausgelegt, was zu einer Belastung aller Ressourcen der Tierheime führt. Wildtiere belegen die ohnehin mangelnden Tierheimplätze und Ressourcen, was den Arbeitsgruppenschwerpunkt Wildtiere innerhalb der Veranstaltungsserie Runder Tisch zur Lage der Tierheime begründet. Auch stehen sich in vielen Fällen Individualtierschutz und unterschiedliche Rechtsbereiche diametral gegenüber.

Der angesprochene Schnittstellenbereich aus Naturschutzrecht, Jagdrecht und Tierschutzrecht ist für die Öffentlichkeit bisweilen undurchsichtig. So kommt es häufig zu unsachgemäßen und überflüssigen Entnahmen von Wildtieren, deren Wildbahntauglichkeit nach einer erneuten Auswilderung in Folge in Frage steht. Bei tatsächlich verletzten Wildtieren müssen wildtiersachkundige praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte und ggf. Wildtierauffangstationen gefunden werden. Beides stellt regelmäßig große Herausforderungen dar.

Auch für die Vollzugsbehörden bestehen verschiedene Hürden im Zusammenhang mit Wildtieren. Aktuell besteht keine tierschutzrechtliche Anzeigepflicht und auch die Erlaubnispflicht für das Betreiben einer Wildtierauffangstation ist nicht immer gegeben und unterliegt z.T. der individuellen Beurteilung der jeweils zuständigen Behörde. Einerseits kann damit in den seltensten Fällen eine Kontrolle über die Sachkunde bestehender Stationen erfolgen und andererseits ist nicht sichergestellt, dass bestehende Auffangstationen im Bedarfsfall gefunden werden. Eine Vereinheitlichung der Vorgehensweisen in Bezug auf Anerkennungsverfahren und eine Sicherstellung der Finanzierung von Wildtierauffangstationen wird benötigt.

Lösungsansätze

Legaldefinition „Wildtierauffangstation“

Als Ausgangslage für ein einheitliches und rechtssicheres Verwaltungshandeln werden Legaldefinitionen der Begriffe „Wildtier“ und „Wildtierauffangstation“ benötigt.

Anzeigepflicht Wildtierauffangstationen (z. B. nach § 11 Tierschutzgesetz)

Zusätzlich zu bestehenden Anzeigepflichten nach § 45 Bundesnaturschutzgesetz sollte für das Betreiben einer Wildtierauffangstationen mindestens eine tierschutzrechtliche Anzeigepflicht bestehen. Bereits derzeit dürften einige Auffangstationen der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG (Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen) unterliegen.¹⁴ Diese sollte durch eine mögliche tierschutzrechtliche Anzeigepflicht unberührt bleiben.

Verantwortung zur Finanzierung hilflos aufgefundener und entnommener Wildtiere klarstellen Tierschutz ist als Staatsziel grundgesetzlich verankert. Dies sollte einen finanziellen Unterbau für die Versorgung von Wildtieren bedingen. Eine Klarstellung der finanziellen und eigentumsrechtlichen Verantwortlichkeiten wird benötigt.

Finanzierungsmöglichkeiten sicherstellen

Unter Federführung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMELs) geprüft werden, ob Finanzierungsmöglichkeiten für die Versorgung hilfsbedürftiger Wildtiere auf Bundesebene bestehen. Zur Klärung dieser Fragestellung und einer ggf. folgenden Finanzierung sollten mit diesem Schnittstellenthema befassten Behörden zusammenarbeiten (bspw. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), Bundesamt für Naturschutz (BfN) und ggf. weitere). Finanzierungsmöglichkeiten für die Versorgung hilfsbedürftiger aufgefundener Wildtiere jagdbarer Arten über die Jagdabgabe sollten auf Grund der Normenkollision zwischen Jagdrecht und Tierschutzrecht darüber hinaus geprüft werden.¹⁵

Bundesweite Leitlinien

Es besteht ein großer Bedarf an bundesweiten Leitlinien zu Anerkennungsverfahren von Wildtierauffangstationen, Voraussetzungen für das Betreiben von Wildtierauffangstationen, Haltungsbedingungen von Wildtieren während des Aufenthaltes in einer

¹⁴ Nach dem VG Darmstadt, Beschl. v. 28.3.2011, 5 L 1/11, liegt eine tierheimähnliche Einrichtung auch dann vor, wenn viele Wildtiere konzentriert an einem Ort gehalten werden – so z.B. bei einer ehrenamtlich betriebenen Pflegestelle für 60 Igel. Der Auffassung folgend BMEL (Schreiben v. 10.12.2013, Az 331–34814/0001 an die obersten Tierschutzbehörden der Länder): Erlaubnispflicht wird angenommen, wenn die Einrichtung dauerhaft betrieben wird und zudem eine größere Zahl von Tieren gehalten wird mit dem Ziel, dass diese nach Möglichkeit zeitnah ausgewildert werden. Zur Begründung wird angeführt, dass es die besonderen Haltungsbedingungen erforderten und so möglichen Verstößen gegen § 2 TierSchG begegnet werden könne.; Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt TierSchG §§ 11nF, 11 Rn. 6c; s. auch OVG Koblenz, Urt. v. 6.11.2014, 8 A 10469/1.4, zu einer Schwanenauffangstation.

¹⁵ Bei der Jagdabgabe handelt es sich um eine Sonderabgabe, die zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zu verwenden ist, die im Interesse der zahlenden Gruppe liegen (s. nur OVG Koblenz, Urt. v. 15.2.2017, Az. 8 A 10578/16.OVG). Der Schutz von Wildtieren dürfte im Interesse der Jägerschaft liegen, sodass naheliegt, dass auch hierfür die Jagdabgabe verwendet werden kann. Bestätigt wird diese Annahme dadurch, dass bereits einige Bundesländer die Jagdabgabe zum Schutz von Wildtieren und zur Wildtierrettung verwenden. Da auch Wildtierauffangstationen einen Beitrag zum Schutz der Wildtiere leisten, lässt sich mit guten Gründen für eine Verwendung der Jagdabgabe zu diesen Zwecken argumentieren.



Wildtierauffangstation sowie Rehabilitation. Die Leitlinien sollten unter Federführung des BMELs in Abstimmung mit BMUV, BfN und ggf. weiteren relevanten Behörden erarbeitet werden. Dies ist aus Tierschutzsicht notwendig, um die Tiere vor falscher Pflege, Haltung und Unterbringung zu schützen und die Chance auf eine erfolgreiche Wiederauswilderung zu erhöhen.

Übersicht Wildtierauffangstationen für die behördliche Verwendung

Eine Übersicht verfügbarer und empfehlenswerter Wildtierauffangstationen sollte mindestens für die interne behördliche Verwendung bereitstehen. Alle beteiligten Behörden sind angehalten, in diesem Punkt länderübergreifend miteinander zu kooperieren.

Aufklärung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit sollte an allen denkbaren, seriösen Stellen professionell über die Entnahme von Wildtieren aufgeklärt werden. Dabei sollten insbesondere Informationen über das Erkennen tatsächlicher Verletzungen, die Rechtsgrundlage der Eigentumsverhältnisse sowie die Finanzierung der tierärztlichen Versorgung vermittelt werden. Es wird empfohlen, die verfügbaren Informationen zu kanalisieren und über die Berufsverbände der Tierärzteschaft, Landestierärztekammern, Landestierschutzbeauftragten, die Bundestierschutzbeauftragte, die veterinärmedizinischen Universitäten sowie Tierschutzorganisationen zu verbreiten. Nach einer ersten Kontaktaufnahme wurde bereits die grundsätzliche Bereitschaft dazu signalisiert. Auch auszulegende Flyer in Tierarztpraxen könnten potentielle Finderinnen und Finder präventiv informieren. Dies ist insofern besonders wertvoll, da erfahrungsgemäß häufig bereits bekannte Tierarztpraxen als erste Anlaufstelle für Wildtierfinderinnen und -finder fungieren.

Erhöhung der Sachkunde praktizierender Tierärztinnen und Tierärzte in Bezug auf die tierärztliche Versorgung von Wildtieren

Zur Erhöhung der Sachkunde über die tierärztliche Versorgung von Wildtieren sollten bereits verfügbare Fortbildungsangebote bei praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten verstärkt beworben werden. Hierzu kann auf dieselben Multiplikatoren wie bei der Aufklärung der Öffentlichkeit zurückgegriffen werden. Nach einer ersten Kontaktaufnahme wurden bereits die grundsätzliche Bereitschaft dazu signalisiert und weitergehende Vorschläge zu konkreten Umsetzungsmöglichkeiten unterbreitet.

Intensivierung und Vernetzung der Lehre zum Thema Wildtiere in der Tierarztpraxis Zusätzlich zu einer Verstärkung des Wissenszuwachses über Wildtierpatienten bei



praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten sollte die Lehre über Wildtierpatienten in der tierärztlichen Praxis an veterinärmedizinischen Universitäten ausgebaut und vernetzt werden. Ein bundesweites gemeinsames Wissensnetzwerk, möglicherweise in perspektivischer Ausgestaltung eines Wahlpflichtkurses, sollte angestrebt werden. Auch eine Beteiligung der veterinärmedizinischen Universitäten der deutschsprachigen Nachbarländer ist denkbar. Dadurch wird künftiges Knowhow in die Tierarztpraxen getragen. Nach einer ersten Kontaktaufnahme wurden bereits die grundsätzliche Bereitschaft der Verantwortlichen dazu signalisiert und weitergehende Vorschläge zu konkreten Umsetzungsmöglichkeiten unterbreitet. Auch der veterinärmedizinische Fakultätentag wird sich auf Bitten der AG Wildtiere im Rahmen seiner nächsten Mitgliederversammlung mit dem Vorhaben befassen.

Übersicht wildtiersachkundiger praktizierender Tierärztinnen und Tierärzte

Damit Finder verletzter Wildtiere auf praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte zurückgreifen können, die über das nötige Knowhow und die entsprechende Praxisausstattung zur Versorgung von Wildtieren verfügen, ist eine Liste über entsprechende Anlaufstellen sinnvoll. Engagierte praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte könnten sich freiwillig auf eine solche Liste aufstellen lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Bedenken über die Kostenübernahme der jeweiligen Versorgung der Tiere bestehen. Ein Aufruf zur freiwilligen Aufstellung auf eine solche Liste kann über die gewohnten Multiplikatoren erfolgen. Nach einer ersten Kontaktaufnahme wurde bereits die grundsätzliche Bereitschaft der Multiplikatoren dazu signalisiert.

Initiativen AG Wildtiere

- Erhebung des Sachstandes in den Bundesländern durch Abfrage der Tierschutzfachministerien (mit der Bitte um Weiterleitung an die jeweiligen Naturschutz- und Jagdressorts) → Anhang I
- Erhebung Bereitschaft denkbarer Multiplikatoren (BTK, LTK, LTBs, Bpt, DVG, BaT)¹⁶ zur Mitwirkung bei Aufklärungsarbeit, Fortbildungsaufrufen für praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte und Übersicht wildtiersachkundiger praktizierender Tierärztinnen und Tierärzte) → Anhang II
- Erhebung des Sachstandes zur themenspezifischen Lehre an den fünf veterinärmedizinischen Universitäten in Deutschland¹⁷ und Erhebung der Bereitschaft zu Universitäten-übergreifenden Lehr-Initiativen → Anhang III

¹⁶ Bundestierärztekammer, Landestierärztekammern, Landestierschutzbeauftragte, Bundesverband praktizierender Tierärzte, Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Bundesverband angestellter Tierärzte.

¹⁷ JLU Gießen, LMU München, FU Berlin, Universität Leipzig, TiHo-Hannover.



- Kontaktaufnahme mit dem veterinärmedizinischen Fakultätentag mit dem Ziel einer interuniversitären Abstimmung
- Vortrag von Frau Dr. Müller (FU Berlin) während AG Treffen über ihre Erfahrungen als Praktikerin, welche regelmäßig Wildtiere veterinärmedizinisch versorgt, inkl. Bericht über aktuelle Initiativen aus Berlin



Anhang I

Von den 16 Fachministerien liegen 7 Datensätze vor. Nicht jede Frage wurde von allen Fachministerien beantwortet. Die jeweilige Stichprobengröße wird in der Auswertung jeweils angegeben. Aufgeführt werden ausgewählte Aspekte des Fragebogens, die eine vollständige oder große Einigkeit in der Einschätzung zeigen.

Die überwiegende Mehrheit ($n = 6$) der teilnehmenden Fachministerien sehen Bedarf an einer **Übersicht über wildtier-sachkundige praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte** ($n = 7$).

Die Mehrheit ($n = 5$) der teilnehmenden Fachministerien sehen **Bedarf in einer bundesweiten Übersicht** über Wildtierauffangstationen, Zoos und anderen **Einrichtungen, die ggf. zur Aufnahme von Wildtieren angefragt** werden können ($n = 7$).

Alle teilnehmenden Fachministerien sehen **Bedarf an bundesweiten Leitlinien** in Bezug auf den Umgang mit Wildtieren und das Betreiben von Wildtierauffangstationen, die durch das BMEL in Zusammenarbeit mit weiteren zuständigen Behörden erarbeitet werden ($n = 7$).

Der Einschätzungen der Fachministerien zu Folge besteht im jeweiligen Bundesland nicht die Problematik, dass Wildtiere aus tierschutzrelevanten Haltungen auf Grund fehlender Unterbringungsmöglichkeiten nicht behördlich fortgenommen werden können ($n = 4$).

In den Bundesländern existiert keine Liste über Expertinnen und Experten für Wildtiere, die beispielsweise zu Beurteilung von Tierhaltungen, möglichen Anerkennungsverfahren von Wildtierauffangstationen sowie bei Fortnahmen nach § 16a TierSchG hinzugezogen werden können ($n = 5$).



Anhang II

Multiplikatoren

Von 17 (Landes-) Tierärztekammern liegen 12 Datensätze vor.

| | | |
|---|---|--|
| Bereitschaft, auf Homepage wildtiersachkundige praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte zu platzieren (nach deren Einverständnis) | Bereitschaft, praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte zur Teilnahme an Wildtier-Fortbildungen aufzurufen | Bereitschaft, bei Mitgliedern eine Abfrage zum Thema „tierärztliche Versorgung von Wildtieren“ durchzuführen |
| 7 Ja ¹⁸ | 9 Ja | 10 Ja |

Mehrere Kammern weisen in ihrer Antwort darauf hin, dass ein Gesamtkonzept für die Bearbeitung des Themenkomplexes Wildtiere erarbeitet werden muss, das unter anderem Definitionen (bspw. „Wildtiere“, „wildtiersachkundige Tierärztinnen und Tierärzte“), Rechtsbezüge sowie die Vergütung tierärztlicher Leistungen beinhalten muss. Bei Vorliegen eines solchen Konzepts, das die gesamteinheitliche Betrachtung leistet, wird die Unterstützung von weiteren Kammern in Aussicht gestellt.

Mehrfach wurden außerdem Bedenken über mögliche kapazitive Überlastungen der Tierärzteschaft geäußert. Es wurde davor gewarnt, die Herausforderungen der Tierheime im Umgang mit Wildtieren auf die Tierarztpraxen zu verlagern.

Von 10 Landestierschutzbeauftragten liegen 5 Datensätze vor.

| | |
|---|---|
| Bereitschaft, auf Homepage wildtiersachkundige praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte zu platzieren (nach deren Einverständnis) | Bereitschaft, praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte zur Teilnahme an Wildtier-Fortbildungen aufzurufen |
| 4 Ja ¹⁹ | 4 Ja ²⁰ |

¹⁸ Mind. 2 Weitere wären bei vorliegendem Gesamtkonzept bereit

¹⁹ Auf Grund Bedenken der Kontinuität der Datenpflege auf Grund struktureller Änderungen des Amtes der entsprechenden äußerte eine weitere LTB Zweifel.

²⁰ Eine weitere LTB gab an, bisher keine Übersicht über Wildtier-Fortbildungen zu haben, aber grundsätzlich zur Unterstützung bereit zu sein.



Bundesverband praktizierender Tierärzte

| | | |
|---|---|--|
| Bereitschaft, auf Homepage wildtiersachkundige praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte zu platzieren (nach deren Einverständnis) | Bereitschaft, praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte zur Teilnahme an Wildtier-Fortbildungen aufzurufen | Bereitschaft, bei Mitgliedern eine Abfrage zum Thema „tierärztliche Versorgung von Wildtieren“ durchzuführen |
| Für Mitglieder des Bpt | Ja, auch eine Fortbildung im Rahmen des bpt-Kongresses könnte organisiert werden | Ja, eine Abfrage wäre zusätzlich auch über das Verbandsmagazin denkbar |

Auch die *Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft* und der *Bundesverband angestellter Tierärzte* haben Unterstützung zugesagt.



Anhang III

Von den fünf veterinärmedizinischen Fakultäten in Deutschland liegen 5 Datensätze vor.

| | | |
|--|--|--|
| Tierärztliche Versorgung (einheimischer) Wildtiere ist Bestandteil der veterinärmedizinischen Ausbildung | Studierende haben die Möglichkeit sich, in Wahlpflichtfächern oder Projektwochen verstärkt auf das Gebiet Wildtiere zu fokussieren | Interesse an einem Universitäten-übergreifendem Online-Angebot zum Thema „tierärztliche Versorgung von Wildtieren“, das Studierenden beispielsweise als Wahlpflichtfach anerkannt wird |
| Ja | Ja | Ja |
| Ja teilweise | Ja | Ja |
| Ja teilweise | Ja | Ja |
| Ja | Ja | - |
| Ja, teilweise | Ja, jedoch nur wenige Plätze | Ja |

Die Rückmeldungen der Universitäten beinhalten allesamt ein sehr positives Feedback zur Sachstandserhebung.

Aus den Antworten wird deutlich, dass die tierärztliche Versorgung von Wildvögeln in der Lehre präsenter ist als die Versorgung die Lehre über die tierärztliche Versorgung von Kleinsäugetern wildlebender Arten.

Insbesondere eine interuniversitäre Abstimmung zum Thema wird begrüßt und das Interesse an einem Universitäten-übergreifendem Angebot ist groß. Den Einschätzungen zufolge kann auch das Interesse der Studierenden an dem Thema angenommen werden.



(Vorläufige) Definition von „Exoten“ innerhalb der AG

Tiere, die nicht in Deutschland heimisch sind, nicht als klassische Heimtiere gehalten werden und für die kein niedrighschwelliger Zugang zu Haltungseinrichtungen, Futtermitteln und Haltungsanforderungen verfügbar ist. Häufig sind die betreffenden Tiere Wildtiere oder auf einer geringen Stufe der Domestikation befindlich.

Problembeschreibung

Regelmäßig werden Exoten aus behördlichen Fortnahmen oder von Privatpersonen in Tierheimen abgegeben. Dies stellt die Einrichtungen regelmäßig vor personelle, sachliche und finanzielle Herausforderungen. Die Haltung von Exoten ist beispielsweise auf Grund hoher Energiekosten der Haltungseinrichtungen häufig sehr teuer, die Lebenserwartung der Tiere sehr lang und die Vermittlung insbesondere bei fehlenden Herkunftsnachweisen sehr schwierig. Nicht zu vernachlässigen sind darüber hinaus auch bauliche und logistische Probleme, da die Tierheime auf die Haltung von Exoten nicht ausgerichtet sind. Zuletzt zu betonen sind auch etho-soziale Fragestellungen mit Blick auf die Urteile zur Einzelhaltung²¹ sowie sicherheitsrechtliche Bedenken²². Dies begründet den Arbeitsgruppenschwerpunkt Exoten innerhalb der Veranstaltungsserie Runder Tisch zur Lage der Tierheime. Die Haltung und Unterbringung von Exoten ist ein Schnittstellenbereich aus Natur- und Artenschutzrecht, Tierschutzrecht und Gefahrenabwehrrecht, was bei der Bewältigung der Aufgaben entsprechende Berücksichtigung finden sollte.

Allgemeine Betrachtung: Anspruch an Auffangstationen für Exoten

Die tierschutzgerechte Unterbringung von Exoten erfordert eine hohe Fachkunde des betreuenden Personals, eine den verschiedensten Arten von Tieren gerechte Unterbringungsstruktur, und einen entsprechenden finanziellen Unterbau.

Solange die allgemeine Notwendigkeit Exoten unterzubringen so bleibt wie sie heute ist, werden auch mehr und weit gestreute Stationen benötigt.

Allgemein ist das Halten von Exoten eine grundsätzliche Herausforderung im Hinblick auf Sachkunde und angemessene Haltungsbedingungen, die über die von „üblichen“ Haustieren hinausgeht.

²¹ S. z.B. zur Einzelhaltung eines Kongo-Graupapageis als Verstoß gegen die Anforderungen des § 2 Nr. 1 TierSchG VG Gießen, Beschl. V. 6.12.2024 – 4 L 4471/24. Gl. und OVG Lüneburg, Urt. V. 8.11.2018 – 11 LB 34/18 zur Einzelhaltung eines Schimpansen.

²² Diese beziehen sich sowohl auf die Mitarbeitenden, die regelmäßig nicht im Umgang mit Exoten geschult werden aber auch die anderen Tierheimtiere. So sind bspw. Wildkatzenhybride ungeeignet für die gemeinsame Haltung mit Hauskatzen, da sie für diese durch ihre Größe und Wildtiereigenschaft eine Gefahr darstellen.



Auch auf der Seite der Tierschutz vollziehenden Behörden sind spezielle Kenntnisse erforderlich, Sachverständige/Experten in dem Bereich sind außerordentlich notwendig. Berücksichtigt werden müssen neben dem Tierschutzrecht weitere Rechtsbereiche wie Natur- und Artenschutzrecht sowie Gefahrenabwehrrecht (s.o.), da die betroffenen Tiere mitunter geschützten Arten, bioinvasiven Arten oder Gefahrtieren zuzuordnen sind.

Momentane Situation im Bereich der Exoten in Deutschland

Exoten-Auffangstationen aller Art sind in Deutschland dünn gesät und meist finanziell auf sich allein gestellt (Spendengelder). Die Spezialisierung des betreuenden Personals ist nicht immer einheitlich auf einem ausreichend hohen Niveau.

Nicht immer ist klar welche Funktion die Einrichtungen haben, dienen die Einrichtungen oftmals nicht nur zur temporären Aufnahme von abgegebenen oder sichergestellten Tieren, sondern generieren sich zu „Gnadenhöfen“, wenn Tiere nicht mehr vermittelbar sind. Kapazitäten sind häufig sehr begrenzt.

Die Möglichkeit zur Haltung von Exoten ist derzeit nicht von der Erlangung angemessener Kenntnisse abhängig – insbesondere besteht keine Pflicht für einen Sachkundenachweis.

Bundesweit ist ein großes Vollzugsdefizit zu verzeichnen: Erstens wegen des Mangels an externen Sachverständigen und zweitens wegen des zu erwartenden personellen und finanziellen Umfangs, insbesondere bei der Fortnahme der oftmals sehr großen Bestände (Behörden haben meist keine Rücklagen für die Unterbringung von sichergestellten Tieren). Schnelle Vermittlung bei besonders anspruchsvollen oder gefährlichen Exoten ist oft nicht möglich (z.B. Riesenschildkröten, große Würgeschlangen, Giftschlangen, ...). Dadurch wird eine langfristige finanzielle Belastung der Behörden oder, wenn die Tiere freigegeben werden aber nicht vermittelbar sind, am Ende der Auffangstationen generiert.

Es werden mehr Exoten-sachkundige praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte benötigt.

Appell:

Auffangstationen

Es braucht eine Legaldefinition des Begriffs der (Exoten-)Auffangstation und eine Vorgabe an die Voraussetzungen für den Betrieb bzw. die Aufnahme des Betriebes, der Funktion und der Struktur einer selben. Dazu gehört die Sachkunde des Personals, die Bedingungen der Unterbringung für die verschiedensten Arten, die tierärztliche Versorgung der untergebrachten Tiere und eine finanzielle Ausgestaltung, die die Fortführung ermöglicht.

Es wird empfohlen, (auch) Auffangstationen mit Teilspezialisierungen zu installieren, die für bestimmte Tierarten herangezogen werden können.



Genehmigungen nach § 11 TierSchG sollten zu Beginn ihrer Tätigkeit zeitlich befristet ausgestellt werden und entsprechende Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung geprüft werden. Dazu gehört die Verfügbarkeit eines Quarantäne-Bereichs für neue Tiere oder für verdächtige Tiere, was zur Tiergesundheit der aufgenommenen Tiere beitragen würde.

In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung von Quarantäneprotokollen, die sich am aktuellen Wissensstand orientieren, empfehlenswert. Geprüft werden sollte außerdem, ob das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung zur Voraussetzung gemacht werden sollte.

Keinesfalls dürfen in Wildtierauffangstationen Tiere gezielt gezüchtet werden.

Ein Netzwerk von Auffangstationen, insbesondere wenn sie verschiedene Tierarten aufnehmen, wäre wichtig, um die Konzentration von gleichartigen Tierarten sachgerecht zu gewährleisten. Damit wäre auch Erfahrungsaustausch und gegenseitige Hilfestellung möglich.

Finanzierungskonzepte müssten erstellt werden, in denen insbesondere auch Vorhaltekosten berücksichtigt werden.

Vereinbarungen mit den Behörden für sichergestellte Tiere sind zu schließen.

Tierhalter

Die Haltung von Exoten sollte an einen Sachkundenachweis gebunden sein. Die Kriterien zur Erlangung der Sachkunde sollten vereinheitlicht werden. Der Abschluss einer Tierhalterversicherung in Verbindung mit einer Haftpflichtversicherung bezogen auf die gehaltenen Tiere sollte geprüft werden. So könnten sich möglicherweise die Kosten für die Sicherstellung von Tieren auf Grund nicht tiergerechter Haltung für die Vollzugsbehörde bzw. Auffangstationen verringern. Eine gesetzliche Klarstellung, dass Tierhaltende für aufkommende Schäden finanziell aufkommen müssen, ist wünschenswert. Die Fragen nach Möglichkeiten in Bezug auf die Etablierung einer Tierhalterversicherung, obligatorisch zu hinterlegender Kautions oder eines Tierhalterfonds sollten umfangreich erörtert werden.

Grundsätzlich sollte erörtert werden, inwiefern eine Einschränkung der Haltung bestimmter Tierarten dem Tierschutz dienlich ist.

Behörden

Behörden sollten mindestens mit bundesweit geltenden Leitlinien für § 11 TierSchG-Genehmigungen und deren Kontrollen, sowie mit anerkannten Haltungsanforderungen im Zusammenhang mit Exoten ausgestattet werden.

Auch müssen Listen von unabhängigen Experten/Sachverständigen bundesweit mindestens für die behördliche Verwendung bekannt werden, insbesondere um Spezialwissen für die Genehmigung oder Überprüfung von Haltungen zu gewährleisten. Eine bundesweite Liste der (spezialisierten) Auffangstationen zur behördlichen Verwendung, mit entsprechender



Darlegung welche Tierarten sie übernehmen, ist für die Behörden wichtig. Finanzierungskonzepte für sichergestellte Tiere sind unter Beteiligung aller relevanten Behörden²³ und den Auffangstationen auszuarbeiten (inkl. Vorhaltekosten).

Fort- und Ausbildungsstätten

Es werden weitere Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Spezialisierung im Bereich der Versorgung, Haltung und Begutachtung von Exoten und deren Haltungssysteme benötigt.

Die Rolle der Zoos und Zirkusse:

Zoos und Tierparks spielen in der Unterbringung von Tieren eine geringe Rolle, auch da sie eine andere Struktur und Rückverfolgbarkeit erfordern, die nicht immer gegeben ist.

Mitarbeitende von Zoos und Tierparks können als externe Expertinnen und Experten von großem Wert sein.

Zirkusse sind systembedingt keine Einrichtungen zur Unterbringung von Exoten.

Aussicht

Eine Arbeitsgemeinschaft zur Unterbringung von Exoten innerhalb der amtlichen Tierärzteschaft sollte initiiert werden. Ein Dachverband der Auffangstationen in Deutschland ist derzeit in Gründung.

Initiativen der AG Exoten:

- Erhebung des Sachstandes zum behördlichen Umgang mit Exoten bei den jeweiligen Fachministerien der Länder (siehe Anhang)
- ggf. perspektivisch Rücksprache mit Versicherungsunternehmen

²³ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz; Bundesamt für Naturschutz.



Anhang

Ergebnisse der Abfrage der Fachministerien der Bundesländer (BL). n = 7.

- In den meisten Bundesländern der Stichprobe fehlen Auffangstationen zur Aufnahme von Exoten bspw. nach behördlichen Fortnahmen (nur ein BL gibt an, dass ausreichend Stationen vorhanden sind)
- Es gibt keine „strukturierten“ Anerkennungsverfahren für Auffangstationen für Exoten, in denen Tiere bei Fortnahmen nach § 16a TierSchG untergebracht werden
- Für Auffangstationen von Exoten werden Erlaubnisse nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG erteilt
- Die obersten Fachbehörden der Bundesländer verfügen nicht über eine Liste mit Expertinnen und Experten, die für Beurteilungen von Tierhaltungen, der Überwachung von Tierbörsen oder Fortnahmen nach § 16a TierSchG hinzugezogen werden könnten

In den Freitextantworten gingen außerdem folgende Aspekte hervor:

- Ein BL äußert den Wunsch nach staatlich zertifizierten Sachkundelehrgängen und konkreten Haltungsvorgaben
- Ein BL äußert den Wunsch nach einem Katalog mit erforderlichen fachlichen und sachlichen Vorgaben als ersten Schritt
- Ein BL plant einen Runderlass mit Ausführungshinweisen für Anforderungen an Auffangstationen und deren Prüfung im Rahmen von § 11 Erlaubnisverfahren
- Finanzierungskonzepte bestehen in den BL teilweise über die Tierheimförderung, jedoch sind diese nicht kostendeckend; es wird darauf hingewiesen, dass im Tierschutzrecht eine kommunale Zuständigkeit besteht (anders als im Artenschutz, wo Länderzuständigkeit besteht: dort gibt es für artgeschützte Tiere eine Förderung durch Umweltministerium, tatsächlich ist die Mehrheit der Tiere jedoch aus reinen Tierschutzgründen untergebracht); Hinweis auf schwierige Antragsstellung im Ehrenamt
- Mögliche Anerkennungswege von Experten wären berufliche Qualifikationen, Vorgaben bspw. in der AVV TierSchG wären denkbar
- Offener Teil: Als Lösungsansätze beschrieben werden: Sachkundenachweis für Erwerb von Exoten, Reglementierung des Onlinehandels mit Exoten, Stärkung der Zusammenarbeit von Umwelt, Ordnungs- und Tierschutzbehörden



AG Sachkunde

Hintergrund

Wissen schützt Tiere und Unwissenheit führt zu Tierleid. Viele Tierschutzmissstände, insbesondere aber nicht ausschließlich im Bereich der privaten Tierhaltung, entstehen durch fehlende Sachkunde von Tierhalterinnen und Tierhaltern. Dies lässt sich durch wissenschaftliche Daten abbilden. Ein Mangel an Sachkunde von Tierhalterinnen und Tierhaltern kann ein breites Spektrum von Folgen für Tierheime nach sich ziehen. In ganz Deutschland sind die Kapazitätsgrenzen der Tierheime auf Grund der großen Anzahl abgegebener Tiere überschritten. Es werden vermehrt Tiere abgegeben, die unter Verhaltensstörungen leiden, Tiere die Qualzuchtmerkmale aufweisen oder aufgrund mangelhafter Versorgung langwieriger Pflege bedürfen. Ursache dafür ist häufig die Anschaffung von Tieren, deren Bedürfnissen die Tierhaltenden nicht (langfristig) gerecht werden (können oder wollen) und schließlich auch tierschutzrelevante Haltungen, die eine behördliche Fortnahme von Tieren begründen. Die Stärkung der Sachkunde von Tierhaltenden als Maßnahme zum präventiven Tierschutz wurde folgerichtig als wichtiger Aspekt in Bezug auf die Entlastung der Tierheime detektiert und durch die AG Sachkunde im Rahmen des Runden Tisches zur Lage der Tierheime federführend bearbeitet.

Appell

Sachkundenachweis

Es wird die Implementierung eines Sachkundenachweises für die Haltung von Tieren jeglicher Tierarten empfohlen, der vor der Anschaffung von Tieren erbracht werden sollte. Dieser sollte in Abhängigkeit der jeweils beabsichtigten Tierhaltung und in Rückkopplung zur Komplexität der Haltung unterschiedlich ausgestaltet sein, also gestaffelt. Hierbei sollte auf bereits bestehende Lösungen durch Beleihung von Dritten zurückgegriffen werden. Wichtig ist eine gute technische Umsetzbarkeit. Denkbar sind beispielsweise Onlineformate mit Fragen zur Haltung der jeweiligen Tierart, die nach erfolgreichem Absolvieren sofort einen QR-Code als Voraussetzung zum Erwerb eines Tieres der jeweiligen Tierart generieren. Keinesfalls dürfen die ohnehin überlasteten Veterinärämter mit der Überprüfung von Sachkundenachweisen im Einzelfall betraut werden. Wichtig ist vielmehr, dass die Angebote einem (behördlichen) Qualitätsmanagement unterliegen, das finanziell und personell ausgeglichen wird.

Sachkunde von Tierkäuferinnen und Tierkäufern erhöhen

Zur Erhöhung der Sachkunde von Privatpersonen wird ein niederschwelliges behördliches Informationstool empfohlen. Beispielsweise veröffentlicht die Fachbehörde in der Schweiz Merkblätter zu Haltungsanforderungen von Tieren. Der Haustierratgeber des BMEL könnte nach einer fachlichen Überarbeitung eine solche Funktion übernehmen. Im Nachgang an die EXOPET-Studie wird derzeit außerdem an der Entwicklung einer App zur mobilen Nutzung



für amtliche Veterinärämter gearbeitet, die perspektivisch auch für Privatpersonen aufbereitet werden könnte. Auch ein behördlicher Verweis auf bestehende Literatur und/oder eine Mitherausgeberschaft kann unter Umständen erwogen werden.

Verantwortung der Tierverkäuferinnen und Tierverkäufer muss gestärkt werden

Personen, die Tiere an andere Personen verkaufen oder abgeben, müssen stärker in die Verantwortung zur Überprüfung vorliegender Sachkunde eingebunden werden. Dies ergibt sich zum einen aus der besonderen Verantwortung für das Tier (vgl. §§ 1, 2 TierSchG), zum anderen handelt es sich bei einem Großteil der Personen, die Tiere abgeben, um Personen mit einer § 11 TierSchG-Erlaubnis.

Die Tierverkäuferinnen und Tierverkäufer nehmen eine besondere Rolle in der Triangel Tierverkäufer-Tierkäufer-Überwachungsbehörde ein, weil sie im Gegensatz zu den Vollzugsbehörden der einzige Personenkreis im Privatbereich sind, der Kenntnis über den Verbleib der Tiere hat bzw. haben kann. Die Maßnahme erfordert nur sehr geringen Personalaufwand und ist kostenlos, jedoch eine effektive Maßnahme um den Tierschutz zu stärken.

Bei Onlinepräsentationen von Tieren sind KI gestützte Lösungen ergänzend denkbar. Fragebögen und/oder Verkaufsgespräche können den Sachkundestatus der Interessenten vor Ort erheben. Eine Vereinheitlichung ist im Sinne des Tierschutzes und im Sinne des Verbraucherschutzes anzustreben und könnte über die relevanten Verbände erreicht werden. Über die Sachkundeüberprüfung sollte eine Dokumentation angefertigt werden. Die Übergabe eines Tieres sollte mit einem gegengezeichneten Gesprächsprotokoll/Fragebogen dokumentiert und aufbewahrt werden müssen (beispielsweise im Bestandsbuch). Eine Rücknahmemöglichkeit ist zu empfehlen, da eine Benachteiligung bspw. von Tierheimen sowie Züchterinnen und Züchtern, die Rücknahmemöglichkeiten in aller Regel einräumen, gegenüber dem Einzelhandel nicht erklärbar ist.

Vereinheitlichung der Überprüfung nachzuweisender Sachkunde

Für Tätigkeiten, die nach § 11 TierSchG erlaubnispflichtig sind, ist von den Antragstellerinnen und Antragstellern die Sachkunde nachzuweisen. Diesen Nachweis hat die Antragstellerin oder der Antragsteller primär durch Einreichen entsprechender Unterlagen zu erbringen.²⁴ In Ergänzung dazu kann die Behörde bei Zweifeln an der Sachkunde ein sogenanntes Fachgespräch durch die Veterinärämter verlangen.²⁵ Die Durchführung dieser Fachgespräche stellt die zuständigen Vollzugsbehörden teilweise vor erhebliche zeitliche und teilweise fachliche Herausforderungen.

²⁴ Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt TierSchG §§ 11nF, 11 Rn. 19 ff.

²⁵ Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt TierSchG §§ 11nF, 11 Rn. 22d m.w.N.



Für den Nachweis der Sachkunde im Vorfeld eines möglichen Fachgesprächs bieten externe Anbieterinnen und Anbieter Sachkundelehrgänge an, die in Bezug auf die Lehrinhalte und den zu leistenden Stundenumfang sehr unterschiedlich sind und vereinheitlicht werden sollten. Dies würde die Veterinärbehörden bei der Beurteilung der Sachkundenachweise von externen Anbieterinnen und Anbietern unterstützen und womöglich ein Fachgespräch zur Ausräumung von Zweifeln in Bezug auf die Sachkunde in einigen Fällen entbehrlich machen. Die Ermächtigungsgrundlage des § 11 Abs. 2 S. 1 TierSchG, durch Rechtsverordnung nähere Angaben zu der Form und dem Inhalt des Antrages (Nr. 1) und den Voraussetzungen und dem Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis (Nr. 2) zu regeln, sollte genutzt werden.

Perspektivisch wäre eine Vereinheitlichung durch eine behördliche Zertifizierung von Personen, die Sachkundelehrgänge anbieten, denkbar. Insofern könnte erwogen werden, in einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TierSchG festzulegen, dass der Sachkundenachweis im Fall von externen Anbieterinnen und Anbietern nur durch eine Teilnahme an Lehrgängen von Personen mit staatlicher Zertifizierung erbracht werden kann.²⁶ Die Angliederung einer solchen Zertifizierungsstelle an beispielsweise Bundesforschungsinstitute, der Bundestierschutzbeauftragten oder der jeweiligen obersten Landesbehörde ist denkbar. Diesbezüglich bietet es sich an, Einzelheiten der Zertifizierung und Angliederung ebenso in der Verordnung zu regeln. In Bezug darauf sollte jedoch geprüft werden, ob dies von der Ermächtigungsgrundlage des § 11 Abs. 2 TierSchG erfasst ist oder ob es hierfür einer weiteren Ermächtigungsgrundlage bedarf.

Als Ausgangslage hierfür aber auch als selbstständige Maßnahme sollte eine Empfehlung zu Lehrinhalten und Stundenumfang externer Sachkundekurse beispielsweise durch die AG Tierschutz (AG T) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) erarbeitet werden. Dies würde zu einer Vereinheitlichung für die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie zu einer Vollzugsentlastung der Behörden beitragen. Bei der Erarbeitung einer AG T-Empfehlung sollten gleichzeitig mögliche Themenbereiche für das Führen der Fachgespräche benannt werden.

Zunächst sollten folgende Erlaubnisse berücksichtigt werden:

- § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen (v.a. mit Blick auf Exotenauffangstationen, Wildtierauffangstationen, Tierpensionen)
- § 11 Abs. 1 Nr. 8a gewerbsmäßig Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten
- § 11 Abs. 1 Nr. 8b mit Wirbeltieren handeln (v.a. mit Blick auf Einzelhandel, Züchterinnen und Züchtern, Auslandstierschutz; insbesondere Schwerpunkt Tierverhalten beachten)

²⁶ S. dazu im Gentechnikbereich bspw. § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GenTSV: Die nach Absatz 1 erforderliche Sachkunde wird nachgewiesen durch (...) 3. die Bescheinigung über den Besuch einer *von der zuständigen Landesbehörde anerkannten* Fortbildungsveranstaltung, auf der die Kenntnisse nach Absatz 5 vermittelt werden.



Erlaubnispflichtige Tätigkeiten erweitern

Paragraf 11 TierSchG sollte um weitere erlaubnispflichtige Tätigkeiten erweitert werden. Dies betrifft insbesondere (aber nicht ausschließlich) nicht geschützte Berufsbezeichnungen beispielsweise Tierheilpraktik.

Initiativen der AG Sachkunde

- Abfrage Sachstand Fachministerien der Länder zur Anerkennung von Sachkundenachweisen für § 11 TierSchG Erlaubnisse
- Abfrage von Tierheimen, Züchterverbänden und des Einzelhandels zur Sachkundeüberprüfung von Tierinteressenten/Tierkäuferinnen und Tierkäufern
- Kontaktaufnahme mit der AG T der LAV zum Thema Vereinheitlichung der Anerkennung von § 11 Sachkunde
- Termin zum Austausch mit den Tierheimen, Züchterverbänden und dem ZZF



Anhang

Auswertung Fachministerien

Es wurden die Fachministerien aller Bundesländer angeschrieben und um Rückmeldung gebeten. Der Rücklauf umfasst 7 Fragebögen. Teilweise wurden nicht alle Fragen von jedem Bundesland beantwortet, sodass sich unterschiedliche Anzahlen (n) ergeben. Antworten auf Fragen, die von allen Bundesländern einheitlich beantwortet wurden, werden nachfolgend kurz aufgeführt.

- Die Veterinärämter sind mit der Durchführung von Fachgesprächen nach § 11 TierSchG fachlich überlastet (100 %, $n = 6$)
- Den Veterinärämtern werden Sachkundenachweise von externen Sachkundef anbietenden vorgelegt (100 %, $n = 7$)
- Die Bundesländer verfügen nicht über eine Liste über alle im Hoheitsgebiet befindlichen externen Sachkundef anbietenden (100 %, $n = 6$)

Auswertung Tierverkäuferinnen und Tierverkäufer

Ein Fragebogen, der Dachverbände von Anbieterinnen und Anbietern von Tieren adressiert, wurde versendet. Berücksichtigt wurden dabei Dachverbände von Züchterinnen und Züchtern²⁷, Tierheimen²⁸ und des Einzelhandels²⁹. Von den drei Dachverbänden von Züchterinnen und Züchtern hat ein Verband geantwortet. Entsprechend spiegelt jede Kategorie (Tabellenspalte) die Angaben eines Dachverbands wider. Bedingt durch die kleine Stichprobengröße sollte die vorliegende Sachstandserhebung nicht auf die Gesamtsituation bezüglich möglicher Sachkundeüberprüfungen vor der Abgabe von Tieren abstrahiert werden. Die nachfolgende Tabelle gibt dennoch eine Übersicht über die Rückmeldungen, aus denen mögliches Entwicklungspotential herausgearbeitet werden kann.

| | Züchterinnen und Züchter | Einzelhandel | Tierheime |
|--|---------------------------------|---------------------|------------------|
| Verpflichtung der Mitglieder zur Sachkundeüberprüfung bei Kaufinteressenten | ja | nein | ja |
| Dachverband stellt Fragenkatalog zur Verfügung | ja | ja | ja |
| Dachverband kontrolliert o. g. System zur Sachkundeüberprüfung | ja | ja | nein |
| Bereitschaft zur Vereinheitlichung | - | nein | ja |
| Mitglieder gleichen Ansprüche der entsprechenden Tierart mit Erwartungen des Interessenten ab | Ja | ja | ja |
| Überprüfung wird dokumentiert | nein | nein | ja |
| Tierhaltende unterschreiben den Kauf | nein | nein | ja |

²⁷ Verband für das Deutsche Hundewesen VDH, Deutscher Edelkatzenzüchterverband DEKZV, Deutscher Kanarienvogelzüchter-Bund DKB.

²⁸ Deutscher Tierschutzbund DTB.

²⁹ Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe ZZV.



**Rückgaberecht für
abgegebene Tiere**

Ja

ja

ja



Gez.

AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz

Ariane Kari, Bundestierschutzbeauftragte

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg

Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.

Bundestierärztekammer e.V.

Bundesverband beamteter Tierärzte e.V.

Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V.

Bundesverband Tierschutz e.V.

Deutscher Landkreistag

Deutscher Tierschutzbund

Landestierschutzbeauftragte Sachsen Carina Heinrich

Landestierschutzbeauftragter Sachsen-Anhalt Dr. Marco König

Landestierschutzbeauftragte Schleswig-Holstein Katharina Erdmann

Landestierschutzbeauftragte Bremen Prof. Dr. Sybille Wenzel

Landestierschutzbeauftragte Brandenburg Dr. Anne Zinke

Landestierschutzbeauftragte Niedersachsen Dr. Julia Pfeiffer-Schlichting

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz Schleswig-Holstein

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Niedersachsen

Senatsverwaltung Justiz und Verbraucherschutz Berlin

Tierheim Berlin



Anhang

Teilnehmende

Nachfolgend werden die Regelmäßigen AG Mitglieder der einzelnen AGs genannt. Teilweise haben die AGs Expertinnen und Experten hinzugezogen. Diese werden an entsprechender Stelle ebenfalls genannt. Das BMEL stand den AGs für mögliche fachliche Rückfragen mit verschiedenen Referentinnen zur Seite.

AG Hunde und Katzen

| | |
|--------------------------------|---|
| Dr. Petra Sindern (AG Leitung) | Bundesverband praktizierender Tierärzte |
| Eva Rönspiess | Tierheim Berlin |
| Dr. Katja Riedel | Referat 204 Tierschutz ML Niedersachsen |
| Dr. Darja Freihold | Referentin Landestierschutzbeauftragte Berlin |
| Prof. Dr. Sibylle Wenzel | Landestierschutzbeauftragte Bremen |
| Dr. Madeleine Martin | Landestierschutzbeauftragte Hessen |
| Elvira Gruenke | Referentin Landestierschutzbeauftragte NI |
| Dr. Anne-Kathrin Lohrenz | Veterinäramt Mecklenburgische Seenplatte i. V. des Deutschen Landkreistages |
| Dr. Charlotte Seibert | Veterinäramt Mainz-Bingen i. V. des Deutschen Landkreistages |
| Lisa Dierßen | Geschäftsstelle Bundestierschutzbeauftragte |

AG Onlinehandel

| | |
|--------------------------------|---|
| Dr. Esther Müller (AG-Leitung) | Deutscher Tierschutzbund |
| Gabi Sparkuhl | Referentin Landestierschutzbeauftragten HE |
| Dr. Bettina Maurer | Referat 45 Tierschutz Bayerisches STMUV |
| Dr. Kerstin Wilke | Referat 44 Tierschutz MKUEM Rheinland - Pfalz |
| Dr. Carolin Debuschewitz | Veterinäramt Stadt Köln |
| Lisa Dierßen | Geschäftsstelle Bundestierschutzbeauftragte |



AG Bildung

Sandra Barfels (AG Leitung)

Dr. Beril Sözmen

Dr. Darja Freihold

Dr. Cornelia Rossi-Broy

Carina Heinrich

Dr. Gerlinde von Dehn

Dr. Julia Pfeiffer-Schlichting

Dr. Anne-Kathrin Lohrenz

Lisa Dierßen

Julia Engelhardt (Expertin)

Dr. Eileen Hoppe (Expertin)

Friederike Schmitz (Expertin)

Frau Andrea Landmann (Expertin)

Mareike Homann (Expertin)

Karoline Ingendorf (Expertin)

AG Wildtiere

Lisa Dierßen (AG Leitung)

Dr. Corinna Vossler

Dr. Anne Zinke

Carina Heinrich

Dr. Kathrin Herrmann

Gabi Sparkuhl

Katharina Erdmann

AG Exoten

Dr. Cornelia Rossi-Broy (AG Leitung)

Julia Schmalzl

Gabi Sparkuhl

Katharina Erdmann

Lisa Dierßen

Dr. Nils Kley (Experte)

Dr. Markus Baur (Experte)

AG Sachkunde

Lisa Dierßen (AG Leitung)

Frau Eva Rönspieß

Dr. Anne Zinke

Dr. Anne-Kathrin Lohrenz

Bundesverband Tierschutz

Referentin Landestierschutzbeauftragte Berlin

Referentin Landestierschutzbeauftragte Berlin

Bundesverband beamteter Tierärzte

Landestierschutzbeauftragte Sachsen

Landestierschutzbeauftragte NRW

Landestierschutzbeauftragte Niedersachsen

Veterinäramt Mecklenburgische Seenplatte i. V.
des Deutschen Landkreistages

Geschäftsstelle Bundestierschutzbeauftragten
Lehrerin (Grundschule)

Veterinäramt Treptow-Köpenick

Mensch Tier Bildung

Mensch Tier Bildung

PETAKids

PETAKids

Geschäftsstelle d. Bundestierschutzbeauftragten

Referat 204 Tierschutz ML Niedersachsen

Landestierschutzbeauftragte Brandenburg

Landestierschutzbeauftragte Sachsen

Landestierschutzbeauftragte Berlin

Referentin Landestierschutzbeauftragten HE

LTB S-H, Wildtierauffangstation SH

Bundesverband beamteter Tierärzte

Tierschutzreferat, Hessisches Ministerium

Referentin Landestierschutzbeauftragten HE

LTB S-H, Wildtierauffangstation SH

Geschäftsstelle Bundestierschutzbeauftragte

Amtstierarzt (Ö), Leiter von Welt-der-Gifte

Leiter Reptilienauffangstation München

Geschäftsstelle d. Bundestierschutzbeauftragten
Tierheim Berlin

Landestierschutzbeauftragte Brandenburg

Veterinäramt Mecklenburgische Seenplatte i. V.
des Deutschen Landkreistages